

Vorlage an den Landrat

Titel: 2017-351
Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Ausbaugewerbe und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel in den Berichtsjahren 2014, 2015 und 2016

Datum: 19. September 2017

Nummer: 2017-351

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-351

Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Ausbaugewerbe und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel in den Berichtsjahren 2014, 2015 und 2016

vom 19. September 2017

1. Ausgangslage

Das am 1. Juni 2004 als Teil der flankierenden Massnahmen zur Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU und der EFTA in Kraft getretene Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) verpflichtet ausländische Arbeitgeber, die Dienstleistungserbringende in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung der schweizerischen minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. Im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) sind die betreffenden paritätischen Kontrollstellen (PK) von Gesetzes wegen mit der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach EntsG betraut.¹

Die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, ist das gemeinsame Vollzugsorgan der vom Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO) erfassten GAV. Der Bundesrat hat am 22. September 2010 diverse Bestimmungen des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO für allgemeinverbindlich erklärt; mit Bundesratsbeschlüssen vom 8. Oktober 2013 und vom 19. Dezember 2016 ist die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO bis zum 31. Dezember 2016 respektive bis zum 31. Dezember 2019 verlängert worden.

Folgende GAV waren für die Jahre 2014, 2015 und 2016 vom GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO erfasst:

Vom Bund allgemeinverbindlich erklärte GAV

- GAV für das Schweizerische Schreinergerberbe;
- GAV des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgerberbes;
- GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche;
- GAV im Schweizerischen Isoliergerberbe;
- GAV für das Metallgerberbe Baselland und Basel-Stadt (ab 1. Dezember 2015).

Vom Kanton Basel-Landschaft allgemeinverbindlich erklärte GAV

- GAV für das Dach- und Wandgerberbe im Kanton Baselland;

¹ Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG

- GAV für das Gipsergewerbe im Kanton Baselland;
- GAV für das Malergewerbe im Kanton Baselland;
- GAV für das Schlosser-, Metallbau-, Landmaschinen-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe (bis 30. November 2015).

Hinzu kommt die Tätigkeit der ZPK als Vollzugsorgan von zwei vom Bund allgemeinverbindlich erklärten GAV in den Kantonen Basel-Stadt (Gebäudetechnikbranche und Isoliergewerbe) und Solothurn (Isoliergewerbe).

Sozialpartner, die Vertragspartei eines allgemein verbindlich erklärten GAV sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus den Vollzugsaufgaben des EntsG entstehen.² Der eigentliche Vollzug des GAV ausserhalb der Entsendegesetzgebung liegt im Verständnis der bundesrechtlichen Finanzierungsordnung hingegen in der Kostenverantwortung der Sozialpartner. Lediglich im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des Bundes kommt der Bund für die zusätzlichen Kosten auf, die den Sozialpartnern aus den Kontrollen der in die Schweiz entsandten und ausländischen Selbständigen entstehen; im Falle einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung kommt der Kanton für diese zusätzlichen Kosten auf (Art. 9 Abs. 2 EntsV).

2. Neue Gesetzesgrundlage im Kanton Basel-Landschaft

2.1. Neue Finanzierung

In Erfüllung einer parlamentarischen Initiative verabschiedete der Landrat am 12. Dezember 2013 ein neues „Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz“ (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG; SGS 815), das am 14. Februar 2014 in Kraft trat.

Bis zum Inkrafttreten des AMAG kam der Kanton Basel-Landschaft in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Finanzierungsordnung nur für jene zusätzlichen Kosten auf, welche der ZPK aus den Vollzugsaufgaben des EntsG entstanden waren (Mehrkosten für die Kontrollen nach EntsG, vgl. Abschnitt 1 oben). Die Entschädigung bemass sich auf 700 Franken pro Betriebskontrolle bei einem Kostendach von CHF 211'400.00 (entspricht jährlich 302 Betriebskontrollen). Der Bund entschädigt eine Betriebskontrolle mit einer Pauschale von CHF 500.

Mit Inkrafttreten des AMAG wich der Kanton Basel-Landschaft von der bundesrechtlichen Finanzierungsordnung ab. § 16 Abs. 3 AMAG sieht keine Zweckbindung der kantonalen Entschädigung für Kontrollaufgaben nach EntsG mehr vors, sondern eine Pauschalfinanzierung: *„Die Beitragshöhe [des Kantons] entspricht der Summe der in diesem Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge, welche von den im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden jährlich entrichtet werden.“* Das bedeutet, dass der Kanton den von den Sozialpartnern eingebrachten Betrag verdoppelt.

Gestützt auf obgenannte Bestimmung und die von der ZPK abgerechneten Beiträge entrichtete der Kanton Basel-Landschaft für das Vollzugsjahr 2014 eine Entschädigung von CHF 662'062.05, für das Vollzugsjahr 2015 eine solche in Höhe von CHF 634'247.95 und für das Vollzugsjahr 2016 Akontozahlungen im Umfang von CHF 600'000.00.

2.2. Neue Leistungsvereinbarung

Das AMAG verpflichtet den Regierungsrat, mit der ZPK als Vollzugsorgan des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Auf der Grundlage von RRB Nr. 0144 vom 27. Januar 2015 unterzeichnete der Regierungsrat am 2. März 2015 die „Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle (ZPK) über den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich

² Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.201)

erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Ausbaugewerbe“ mit einer Laufzeit 2014-2016 (vgl. Beilage 1). Die Leistungsvereinbarung trat rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Nach § 16 Abs. 6 AMAG hat der Regierungsrat „über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel“ zu wachen und darüber dem Landrat jährlich Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat kommt der Berichterstattungspflicht für die betreffende Vollzugsperiode 2014 – 2016 mittels der vorliegenden Landratsvorlage zusammenfassend nach. Die zeitlichen und inhaltlichen Entwicklungen seit Inkrafttreten der Gesetzgebung berücksichtigend, enthält die vorliegende Landratsvorlage die gemeinsame Berichterstattung für die Jahre 2014, 2015 und 2016.

3. Zur Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK

Bei der ZPK handelt es sich um einen von den kantonalen Dachverbänden der von den obgenannten GAV betroffenen Sozialpartnern gegründeten und am 9. Juli 2004 im Handelsregister eingetragenen privatrechtlichen Verein mit Sitz in Liestal. Art. 7 des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO hält fest: „Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Sicherung der Durchführung des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO bestellen die Vertragsparteien in der Rechtsform eines Vereins die Zentrale Paritätische Kommission, ZPK, genannt ‘Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK’ als Organ.“

Die ZPK hat eine geschlossene Anzahl von acht Mitgliedern, welche auf statutarischer Grundlage von den Vertragsparteien nach folgendem Schlüssel bestimmt werden:

Wirtschaftskammer Baselland ³	4 Arbeitgebervertreter
Gewerkschaftsbund Baselland	1 Arbeitnehmervertreter
Gewerkschaft Unia	2 Arbeitnehmervertreter
Gewerkschaft Syna	1 Arbeitnehmervertreter

Bis Ende 2016 verfügte die ZPK, analog der für die Schwarzarbeitskontrolle zuständigen Schwesterorganisation ZAK, weder über eigenes Personal noch über eine eigene Infrastruktur. Die ZPK kaufte diese Ressourcen vielmehr bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG ein. Zum Zwecke dessen bestand zwischen der ZPK und der AMS Arbeitsmarkt-Services AG ein Leistungsvertrag. Es ist auch die AMS Arbeitsmarkt-Services AG, welche über die erwähnte Leistungsvereinbarung die Geschäftsstelle der ZPK führte (vgl. Jahresbericht ZPK 2015, Ziff. 3.3., S. 5 sowie Jahresbericht ZPK 2016, Ziff. 2.3, S. 6).

Das Aktienkapital der AMS Arbeitsmarkt-Services AG befand sich in der Berichtsperiode zu 100 % im Besitz der Gewerblichen Familienausgleichskasse (GEFAK), eine Institution der Wirtschaftskammer Baselland. Die AMS Arbeitsmarkt-Services AG wurde am 13. September 2012 im Handelsregister eingetragen. Vor diesem Zeitpunkt war die heutige AMS Arbeitsmarkt-Services AG eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit bzw. eine Abteilung der GEFAK.

Um den veränderten Ansprüchen betreffend Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen und von Kontrollen gemäss der Entsendegesetzgebung zu entsprechen und namentlich auch, um der jüngeren Auslegung von § 17 Abs. 2 Bst. a AMAG Genüge zu tun, wonach auch das von den Sozialpartnern errichtete und gemeinsam getragene Kontrollorgan die operative Kontrolltätigkeit operativ vollumfänglich selber – das heisst, mit eigenen personellen und infrastrukturellen Ressourcen – ausführen muss, wurde per Anfang Januar 2017 mittels einer neuen Leistungsvereinbarung der paritätisch getragene Verein Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, mit dem Vollzug der Kontrolle von Gesamtarbeitsverträgen und von Kontrollen gemäss der Entsendegesetzgebung im Baselbieter Ausbaugewerbe betraut.

³ Bevollmächtigte Vertreterin der am GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO beteiligten Arbeitgeberverbände.

4. Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung und zur wirksamen Mittelverwendung

In der Leistungsvereinbarung ZPK 2014-2016 ist die Pflicht der ZPK stipuliert, auf Ende des ersten Quartals des Folgejahres in schriftlicher Form an den Regierungsrat zu Händen des Landrats über ihre Tätigkeit im Vorjahr zu berichten. Der Geschäftsbericht 2014 mit revidierter Jahresrechnung wurde am 8. September 2015 eingereicht, nachdem die Frist bis zu diesem Datum auf Gesuch hin erstreckt worden war. Den Jahresbericht 2015 reichte die ZPK in Absprache mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) zusammen mit der revidierten Jahresrechnung Ende März 2016 in einer ersten Entwurfsfassung termingerecht ein; Mitte Juli reichte die ZPK die finalisierte Version nach. Ebenso wurde der Jahresbericht 2016 mit der revidierten Jahresrechnung termingerecht Ende März 2017 in einer ersten Entwurfsfassung eingereicht; Mitte Mai 2017 reichte die ZPK die finalisierte Version nach.

Da im AMAG keine messbare Wirkung gesetzlich definiert ist, kommen als bestmöglicher Ersatz quantitative Kontrollziele für eine indirekte Wirkungsmessung zur Anwendung. Die Berichterstattung des Regierungsrates beschränkt sich im Folgenden auf die Erfüllung der quantitativen Kontrollvorgaben sowie die wirksame Mittelverwendung. Im Übrigen wird auf die Inhalte des Geschäftsberichtes 2014 sowie der Jahresberichte 2015 und 2016 verwiesen.

4.1. Quantitative Kontrollziele

4.1.1. Erfüllung

Aus der Leistungsvereinbarung 2014-2016 ergibt sich die Vorgabe, dass die ZPK jährlich „mindestens 300 ausländische Dienstleistungsbetriebe und 30 schweizerische Betriebe“ zu kontrollieren hat. Aufgrund der von der ZPK eingereichten Kontrollliste ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Betrieb	Dach-/Wand	Gipser	Maler	Metall	Total
2014	Entsendebetriebe EU/EFTA	11	20	36	178	245
	Selbständige Dienstleistungserbringer EU/EFTA	2	15	13	35	65
	Schweizer Betriebe	3	9	5	1	18
						<u>328</u>
2015	Entsendebetriebe EU/EFTA	14	9	33	161	217
	Selbständige Dienstleistungserbringer EU/EFTA	8	9	13	10	40
	Schweizer Betriebe	4	4	11	2	21
						<u>278</u>
2016	Entsendebetriebe EU/EFTA	9	5	29	-	43
	selbständige Dienstleistungserbringer EU/EFTA	9	20	24	-	53
	Schweizer Betriebe	2	6	5	-	13
						<u>109</u>

Daraus ergibt sich bezüglich der Erfüllung der Kontrollziele gemäss Leistungsvereinbarung folgendes Gesamtbild:

	2014	2015	2016
Entsendebetriebe EU/EFTA	245	217	43
Selbständige Dienstleistungserbringer EU/EFTA	65	40	53
Schweizer Betriebe	18	21	13
Total vor Anrechenbarkeitskontrolle	328	278	109
Soll-Vorgabe gemäss Leistungsvereinbarung	330	330	330
Erfüllungsgrad (aufgerundet)	99 %	84 %	33 %

Auf Grundlage der diesen Zahlen zugrundeliegenden Kontrolllisten führte das KIGA am 19. Juli 2017 eine im Umfang mit der ZPK abgesprochene Stichprobenkontrolle von je 10 Fällen für die Jahre 2014, 2015 und 2016 durch. Die Auswertung führte zum Ergebnis, dass für das Vollzugsjahr 2014 zwei Fälle und für die Jahre 2015 und 2016 je ein Fall nicht als Kontrolle angerechnet werden können.

4.1.2. Stellungnahme der ZPK

Die ZPK wurde eingeladen, sich zur quantitativen Erfüllung und zur Vorlage zu äussern. In ihrer Antwort führt sie im Wesentlichen an, dass ihrer Meinung nicht nur die Kontrollen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge massgebend seien, sondern auch die Kontrollen im Bereich der vom Bund allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge im Ausbaugewerbe. Auch wenn im Titel der Leistungsvereinbarung „kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Ausbaugewerbe“ stehe, sei in den konkreten Bestimmungen der Vereinbarung keine Einschränkung mehr auf kantonal allgemeinverbindlich erklärte GAV zu finden. Die ZPK hält weiter fest, dass vor Inkraftsetzung des AMAG die engere Auslegung des KIGA gerechtfertigt gewesen sei, in der neuen Gesetzesgrundlage aber keine Unterscheidung mehr zwischen kantonal und durch den Bund allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen gemacht werde.

Bei dieser Sicht ergebe sich aufgrund des Jahresberichts der ZPK für das Jahr 2016 zum Beispiel eine Kontrollzahl von insgesamt 914, womit das Ziel der 300 Kontrollen deutlich erreicht wäre.

4.2. Wirksame Mittelverwendung

Nach § 16 Abs. 6 AMAG hat der Regierungsrat über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel in Vollzug der Leistungsvereinbarung zu wachen. Der Leistungsvereinbarung lag die Beurteilung zu Grunde, dass weiterhin ausschliesslich die Summe der Vollzugskostenbeiträge für den Geltungsbereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten GAV zu verdoppeln sei. Eine Doppelfinanzierung der Vollzugskosten im Bereich der eidgenössisch allgemeinverbindlich erklärten GAV durch Bund einerseits und Kanton andererseits war vom Regierungsrat nicht beabsichtigt. Die eingereichten Rechnungen der ZPK 2014, 2015 und 2016 basierten demgegenüber auf der Gesamtheit aller Vollzugskostenbeiträge im Ausbaugewerbe, d.h. sowohl der kantonal allgemeinverbindlich erklärten GAV als auch der eidgenössisch allgemeinverbindlich erklärten GAV.

Dies bedeutet, dass der Kanton Basel-Landschaft mit seinen Beiträgen nicht nur eine Finanzierung an die kantonalen allgemeinverbindlich erklärten GAV geleistet hat, sondern auch an die vollständig durch Beiträge der schweizerischen paritätischen Kommissionen und Beiträge des Bundes finanzierten auf eidgenössischer Ebene allgemeinverbindlich erklärten GAV des Ausbaugewerbes. Nach mehreren Gesprächen zwischen den beiden Vereinbarungspartnern war festzuhalten, dass die entsprechenden Paragraphen im AMAG diesbezüglich beide Auslegungen zulassen.

Das AMAG kam auf der Basis einer parlamentarischen Initiative zustande und wurde durch die zuständige Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission erarbeitet. Weder den Kommissionspro-

tokollen noch denen des Landrats konnten zur offenen Frage des Geltungsbereichs nützliche Hinweise entnommen werden, was bedeutet, dass der gesetzgeberische Wille diesbezüglich nicht eruierbar ist.

In der neuen Leistungsvereinbarung mit der AMKB für die Periode 2017 – 2019 ist nun festgeschrieben, dass kantonale Beiträge auch für jene Kontrollen zu zahlen sind, die auf eidgenössisch allgemeinverbindlich erklärten GAV basieren und bereits durch den Bund abgegolten werden. Entsprechend wurden die Kontrollziele nach oben angepasst und um zusätzliche zu erbringende Leistungen (Arbeitsmarktanalyse, Anlaufstellen und Öffentlichkeitsarbeit) inkl. separate Budgets ergänzt.

5. Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt aufgrund seiner Berichterstattung dem Landrat, gemäss nachstehendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 19. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

6. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Geschäftsbericht ZPK 2014
- Jahresbericht ZPK 2015
- Jahresbericht ZPK 2016
- Leistungsvereinbarung 2014-2016 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK vom 2. März 2015

Landratsbeschluss

betreffend Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Ausbaugewerbe und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel in den Berichtsjahren 2014, 2015 und 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Der Landrat nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

EINGANG

- 9. Sep. 2015

KIGA BL

GESCHÄFTSBERICHT

der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK für das Jahr 2014

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Kontrolltätigkeit der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Rückblick des Präsidiums	3
2. Gesetzliche Ausgangslage	5
3. Übersicht über die ZPK	5
3.1. Aufbau und Organisation.....	5
3.2. Aufgaben und Zielsetzungen.....	6
3.3. Kontrollaufgaben der ZPK.....	7
4. Arbeitsmarktkontrollen	8
4.1. Vorbemerkungen.....	8
4.2. Anzahl Kontrollen im Allgemeinen.....	8
4.3. Baustellenkontrollen.....	8
4.4. Lohnbuchkontrollen.....	9
4.5. Verstöße.....	10
5. Anlaufstelle für Arbeitgebende und -nehmende	11
6. Jahresrechnung und Bilanz 2014	12
7. Bericht der Revisionsstelle	13
8. Gesamtbeurteilung und Ausblick	13

1. Rückblick des Präsidiums

Das vergangene Jahr 2014 stand für die ZPK ganz im Zeichen des neuen Gesetzes über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG). Das neue kantonale Gesetz, das auf den 14. Februar 2014 in Kraft getreten ist, ist auf die Parlamentarische Initiative 2013-151 (pa.lv.) zurückzuführen, die von den Landräten Christoph Buser und Daniel Münger sowie zehn weiteren mitunterzeichnenden Landratsmitgliedern (sämtliche Mitglieder der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission, VGK) am 16. Mai 2013 eingereicht worden ist.

Das AMAG regelt den Vollzug der Flankierenden Massnahmen (FlaM) und die damit verbundenen Kontrolltätigkeiten. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Sozialpartnerschaft und Gewährleistung eines ausgeglichenen und unverzerrten Arbeitsmarkts. Das Gesetz priorisiert die sozialpartnerschaftlichen Regelungen und Institutionen. Es stipuliert die verstärkte Zusammenarbeits- und Informationspflicht und stattet die Kontrollorgane mit den notwendigen Ressourcen aus. Es enthält zudem vier neue Sanktionierungsmittel. Es sind dies Zwangsmassnahmen, erweiterte Verwaltungsbussen und Dienstleistungssperren sowie die Möglichkeit des Entzugs bzw. der Nichterteilung von Ausländerbewilligungen für im Ausland gegründete Scheinfirmen.

Die Kontrollorganisation ZPK konnte ihre Tätigkeit im Jahr 2014 erfreulicherweise auf einer verstärkten Basis weiterentwickeln: Zuerst verabschiedete der Landrat einstimmig das neue Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG). Mit diesem Gesetz werden in erster Linie die Durchsetzung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) im Ausbaugewerbe und damit insbesondere auch die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen im Bereich des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), welche de lege den Vollzugsorganen bzw. von diesen beauftragen Kontroll- und Vollzugsorganen zufallen, im Kanton Basel-Landschaft wirkungsvoll verstärkt. Namentlich unterstützt der Kanton diesen Vollzug, indem er einen finanziellen Beitrag in gleicher Höhe leistet, wie dieser von der Gesamtheit der in den betroffenen GAV kraft entsprechender GAV-Bestimmungen vertragsunterstellten Baselbieter Arbeitgebenden und deren Arbeitnehmenden geleistet wird. Dazu hat der Kanton bzw. der Regierungsrat mit der ZPK einen Leistungsauftrag abgeschlossen. In der Folge erarbeitete

die ZPK in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ein Schnittstellenkonzept sowie Vorlagen für eine optimale Zusammenarbeit. Die ZPK blickt damit zufrieden auf ein erfolgreiches Jahr 2014 zurück und freut sich über die wirkungsvolle Zusammenarbeit mit dem KIGA.

Daniel Münger
e. Landrat, Präsident

Markus Meier
Landrat, Vizepräsident

2. Gesetzliche Ausgangslage

Das «Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringern in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)» trat per 14. Februar 2014 in Kraft und beinhaltet gegenüber der vorherigen Gesetzgebung zahlreiche Neuerungen. Die entsprechende «Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAV)» wurde am 27. Januar 2015 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Implementierung der mit der neuen Gesetzgebung teilweise neu und auch zusätzlich definierten Aufgabenkreise, Zuständigkeiten und Verantwortungen galt es – wie für alle anderen involvierten Stellen auch – parallel zur operativen Kontrolltätigkeit einen ausserordentlichen Zusatzaufwand zu bewältigen. Einerseits war eine neue Ablauforganisation zu erarbeiten und zu implementieren. Andererseits galt es, neue Schnittstellen zwischen allen Beteiligten zu definieren und die gegenseitigen Informations- und Ablaufprozesse festzulegen und zu institutionalisieren.

Mit der Erarbeitung und Implementierung verbunden waren sodann auch verschiedene Schulungen der Verantwortlichen, um eine effiziente und effektive und vor allem auch gesetzeskonforme Abwicklung der erweiterten Tätigkeiten im neu definierten Umfeld gewährleisten zu können. Gegenüber den Vorjahren fielen bei der ZPK neu umfangreichere administrative und juristische Arbeiten an.

3. Übersicht über die ZPK

3.1. Aufbau und Organisation

Die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK wurde im Juli 2004 gegründet und unter der Firmennummer CHE-111.757.579 im Handelsregister eingetragen. Sie besteht in der Rechtsform eines Vereins gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch) und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle in Liestal. Träger des Vereins sind die Vertragsparteien mehrerer Gesamtarbeitsverträge im Baselbieter Ausbaugewerbe (Berufsverbände und Gewerkschaften).

Die Mitgliederversammlung setzt sich paritätisch aus jeweils vier Arbeitnehmer- und vier Arbeitgeber-Vertretern zusammen, namentlich:

Arbeitnehmervertreter:

- e. Landrat Daniel Mürger, Vertreter Arbeitnehmerverbände, Präsident;
- e. Landrat Andreas Giger, Vertreter Gewerkschaft Unia;
- Hansueli Scheidegger, Vertreter Gewerkschaft Unia;
- Stefan Isenschmid, Vertreter Gewerkschaft Syna.

Arbeitgebervertreter:

- Landrat Markus Meier, Vertreter Berufsverbände (Ausbaugewerbe), Vizepräsident;
- Landrat Christoph Buser, Vertreter Berufsverbände (Ausbaugewerbe);
- Guido Ermacora, Vertreter Berufsverbände (Ausbaugewerbe);
- e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Vertreter Berufsverbände (Ausbaugewerbe), Delegierter.

Präsidium und Vizepräsidium bilden den Vorstand. Als Delegierter für Behördenkontakte wurde e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin ernannt.

Geschäftsstelle:

- lic. iur. Michel Rohrer, Geschäftsführer;
- Patrick Breitenstein, MLaw, stv. Geschäftsführer (ab 1. November 2014);
- lic. rer. pol. Manoj Thanathethu, stv. Geschäftsführer (bis 31. Oktober 2014).

3.2. Aufgaben und Zielsetzungen

Die ZPK führt im Auftrag von verschiedenen Vertragsparteien von Gesamtarbeitsverträgen sowie von verschiedenen Vollzugsorganen von Gesamtarbeitsverträgen (Paritätische Organisationen) den Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) im Ausbaugewerbe durch. Schwerpunkt bilden dabei jene Branchen, die als Vertragspartei am GAV für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn beteiligt sind.

Im Rahmen von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen überprüft die ZPK die Einhaltung der GAV-Bestimmungen bei inländischen Arbeitgebenden mit Firmendomizil in der Schweiz und bei ausländischen Arbeitgebenden mit Firmendomizil ausserhalb der Schweiz (sogenannte

Entsendebetriebe). Ein spezielles Augenmerk gilt dabei der sogenannten Scheinselbständigkeit, bei der Personen eine selbständige Erwerbstätigkeit für sich geltend machen (um damit nicht dem Gesamtarbeitsvertrag zu unterstehen), die jedoch aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten effektiv als Arbeitnehmende zu qualifizieren sind.

Die ZPK:

- stellt durch ihre permanente und professionelle Kontrolltätigkeit die Einhaltung von gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen sicher (§ 17 Absatz 1 Buchstabe a und b AMAG);
- betreibt Anlaufstellen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie für Behörden für sämtliche Informationen und Auskünfte in Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen (§ 17 Absatz 1 Buchstabe d AMAG);
- betreibt ein Berufsregister zur Förderung eines fairen Wettbewerbs im Ausbaugewerbe und erteilt den Behörden bei öffentlichen Submissionen die notwendigen Auskünfte hinsichtlich der GAV-Konformität der einzelnen Anbietenden.

3.3. Kontrollaufgaben der ZPK

Die ZPK führt branchenübergreifende Kontrollen durch bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden im Baunebengewerbe (Ausbaugewerbe) durch (§ 11 Absatz 1 AMAG).

Stellt die ZPK Verstösse gegen die geltenden gesetz- und/oder gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen fest, so hält sie ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und leitet dieses an die zuständige Behörde weiter (§ 11 Absatz 2 AMAG).

Die zuständige Behörde eröffnet anschliessend ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und fällt gegebenenfalls eine Busse oder spricht gar eine Dienstleistungssperre aus.

4. Arbeitsmarktkontrollen

4.1. Vorbemerkungen

Gemäss dem Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) müssen die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- Die minimale Entlohnung inklusive Zuschläge;
- Arbeits- und Ruhezeit;
- Mindestdauer der Ferien;
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

4.2. Anzahl Kontrollen im Allgemeinen

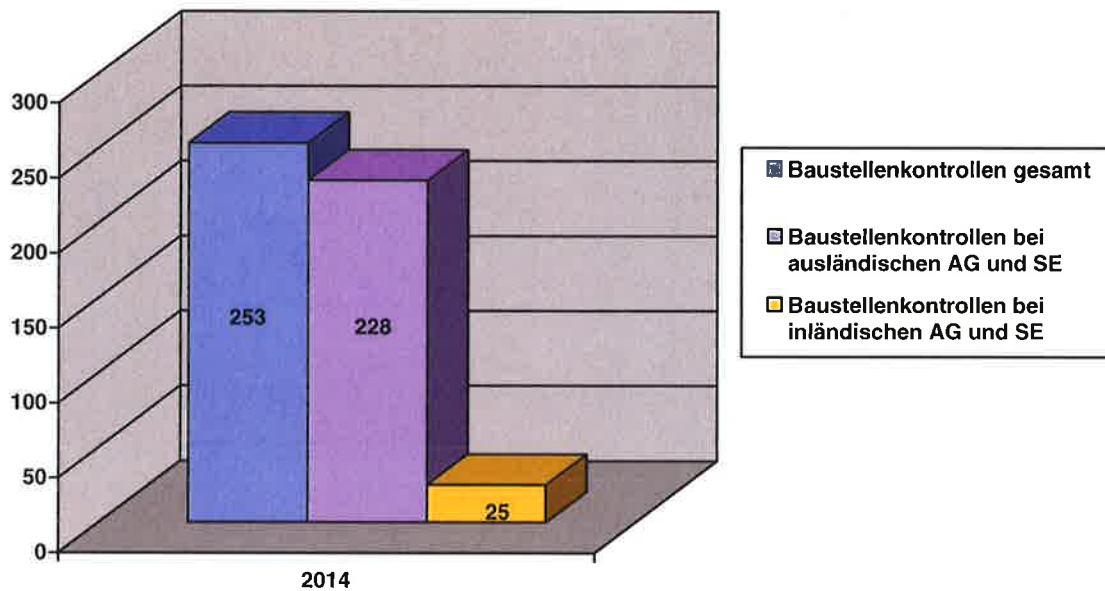
Die ZPK hat im Jahre 2014 insgesamt **1'247 Kontrollen** bei in- und ausländischen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden durchgeführt. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass davon 324 Kontrollen aus dem Vorjahr im Jahr 2014 fortgesetzt worden sind.

Insgesamt hat die ZPK im Jahre 2014 effektiv **923 «neue» Kontrollen** durchgeführt. Davon entfallen 141 Kontrollen auf inländische Arbeitgebende und Selbständigerwerbende und 782 Kontrollen auf ausländische Arbeitgebende und Selbständigerwerbende.

4.3. Baustellenkontrollen

Im Jahr 2014 hat die ZPK insgesamt **253 Baustellenkontrollen** durchgeführt, und zwar 25 Baustellenkontrollen bei inländischen Arbeitgebenden (AG) und Selbständigerwerbenden (SE) und 228 Baustellenkontrollen bei ausländischen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden.

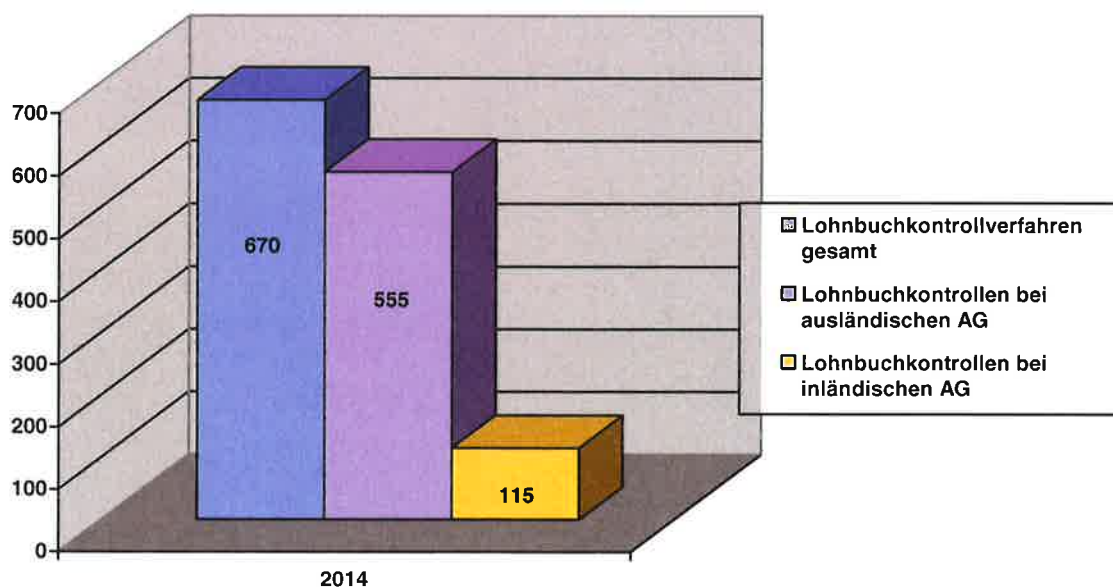
Abb.1: Baustellenkontrollen



4.4. Lohnbuchkontrollen

In Bezug auf die Lohnbuchkontrollen ist festzuhalten, dass diese Art der Kontrolle zeitaufwendiger ist und auch über ein Kalenderjahr hinaus andauern kann. Im Jahr 2014 hat die ZPK insgesamt **670 Lohnbuchkontrollverfahren** durchgeführt, und zwar 115 Lohnbuchkontrollen bei inländischen Arbeitgebenden und 555 Lohnbuchkontrollen bei ausländischen Arbeitgebenden.

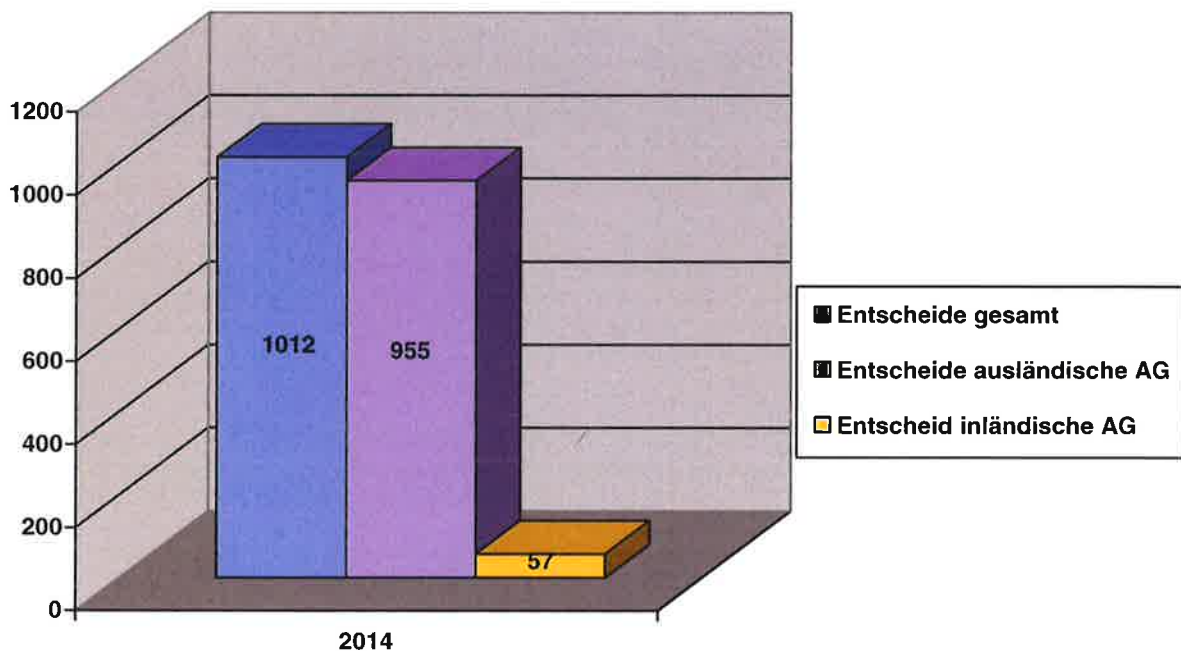
Abb. 2: Lohnbuchkontrollen



4.5. Verstöße

Im Jahr 2014 hat die ZPK insgesamt **1'012 Entscheide** gefällt, wovon 57 inländische Arbeitgebende und 955 ausländische Arbeitgebende betroffen waren. In 587 Fällen (rund 60%) sind keine Verstöße festgestellt worden. In 425 Fällen (rund 40%) sind jedoch die geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen nicht eingehalten worden.

Abbildung 3: Verstöße



Die Verteilung der festgestellten Verstöße gestaltet sich wie folgt^{*)}:

Lohn- und Spesenverstöße (Mindestlohn, 13. Monatslohn, Lohnerhöhungen, Lohnzuschläge und Spesen)	370
Unterlagen (keine Arbeitsrapporte usw.)	259
Arbeitszeit	144
Arbeitssicherheit	21

^{*)} Mehrfachnennungen sind möglich, da ein kontrollierter Arbeitgebender gleichzeitig gegen mehrere Bestimmungen verstossen haben kann.

Abbildung 4: Verstösse

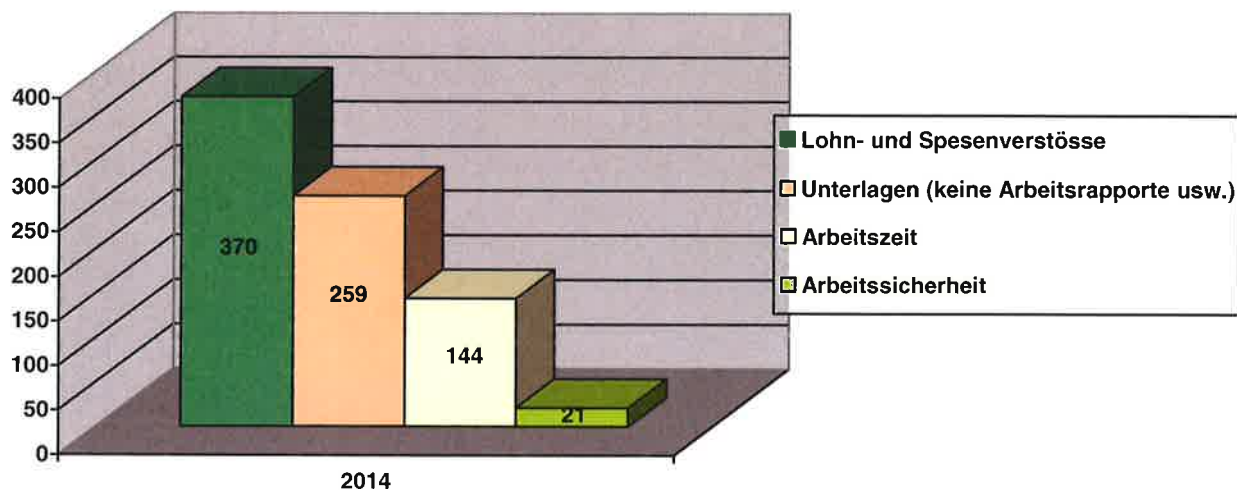
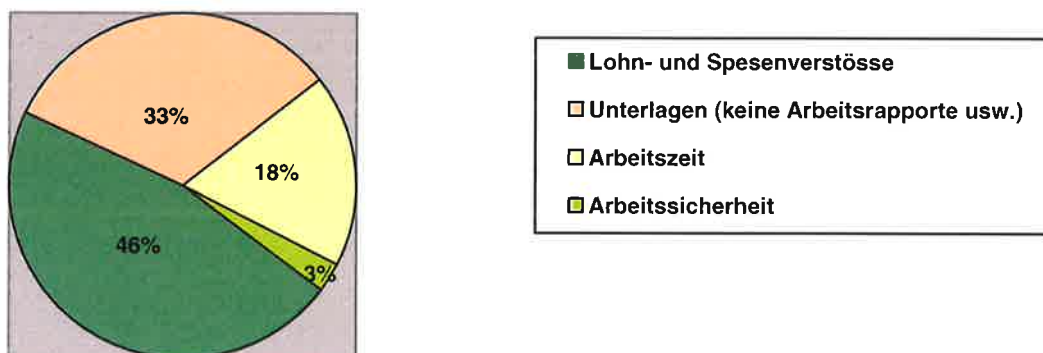


Abbildung 5: Prozentuale Verteilung der Verstösse



5. Anlaufstelle für Arbeitgebende und -nehmende

Die ZPK betreibt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Baselland (Arbeitgebendenorganisation) sowie des Gewerkschaftsbundes Baselland (Arbeitnehmendenorganisation) je eine Informations- und Anlaufstelle für Arbeitgebende und eine für Arbeitnehmende.

Die kostenlose telefonische und/oder persönliche (Rechts-)Beratung in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) bzw. den entsenderechtlichen Bestimmungen

(Entsendegesetz, EntsG; Entsendeverordnung, EntsV usw.) sind die zentralen Dienstleistungen dieser Anlaufstellen.

Die ratsuchenden Arbeitgebenden und -nehmenden erhalten auf diesem Weg sofortige und professionelle Hilfe im Zusammenhang mit GAV-Fragen bzw. den entsenderechtlichen Bestimmungen.

In der Berichtsperiode wurden viele Anfragen im Zusammenhang mit der korrekten Entschädigung von entsandten Arbeitnehmenden sowie mit der korrekten GAV-Unterstellung beantwortet.

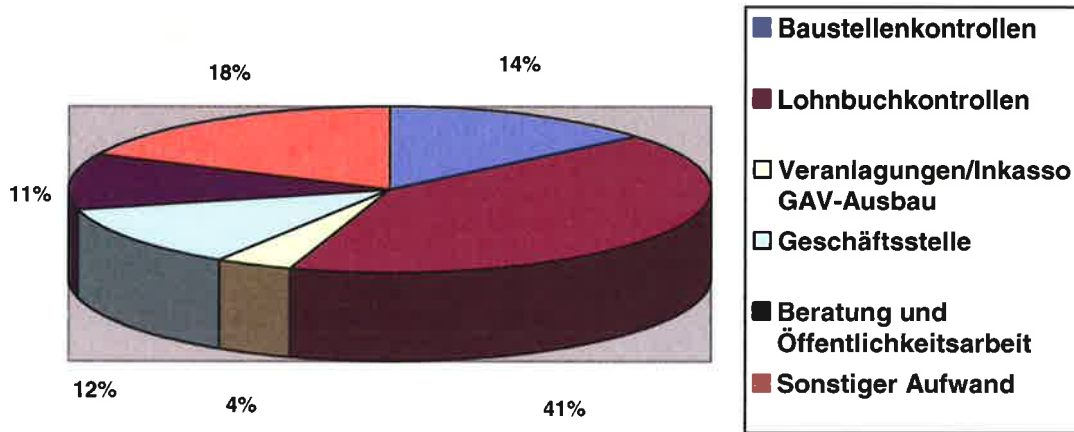
6. Jahresrechnung und Bilanz 2014

Die Revisionsstelle BDO AG hat die Jahresrechnung der ZPK, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft (ordentliche Revision). Nach Beurteilung der BDO AG entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten und wird zur Genehmigung empfohlen.

Mit dem Inkrafttreten des AMAG hat sich die finanzielle Ausgangslage der ZPK spürbar verbessert. Gemäss AMAG werden der ZPK neu Kantonsbeiträge in gleicher Höhe des Gesamtvolumens der geleisteten Vollzugskostenbeiträge der den GAV-unterstellten Baselbieter Betriebe des GAV Ausbaugewerbe entrichtet. Diese im Vergleich mit den Vorjahren bessere finanzielle Ausstattung erlaubt der ZPK, einen flächendeckenden und nachhaltigen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge zu gewährleisten.

Das Rechnungsjahr 2014 weist ein positives Jahresergebnis von CHF 76'578.30 aus und entspricht damit dem vom Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung vom 13. August 2014 genehmigten Budget.

Abbildung 6: Prozentuale Verteilung der Aufwände gemäss Erfolgsrechnung



7. Bericht der Revisionsstelle

Die Jahresrechnung 2014 ist von der Revisionsstelle BDO AG im Rahmen einer ordentlichen Revision geprüft worden. Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfiehlt die BDO AG die Genehmigung der vorliegenden Bilanz und Jahresrechnung.

Der Bericht der Revisionsstelle BDO AG enthält auch die Bilanz und Erfolgsrechnung. Er bildet Bestandteil des Anhangs zu diesem Bericht.

8. Gesamtbeurteilung und Ausblick

Das Berichtsjahr war geprägt durch die Einführung des neuen Gesetzes über die Arbeitsmarktaufsicht (AMAG). In diesem Zusammenhang fand ein intensiver Austausch mit den Beteiligten des Kantons (KIGA) statt. Im Vordergrund standen dabei das Projekt betreffend die neuen Berichts- und Meldevorlagen zur Umsetzung der Gesetzesrevision und zum zweiten das Projekt betreffend die neuen Schnittstellenkonzepte zwischen dem Kontrollorgan ZPK und der Fachstelle beim KIGA.

Wichtige Schwerpunkte bildeten im vergangenen Geschäftsjahr auch die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeitenden der ZPK. Gemeinsam mit dem KIGA wurden diesbezüglich verschiedene Informations- und Schulungsveranstaltungen erfolgreich durchgeführt.

Wie der vorliegende Geschäftsbericht darlegt, konnten diese Aufbauarbeiten im Berichtsjahr 2014 erfolgreich geleistet und in den operativen Betrieb implementiert werden.

Ausblickend kann festgehalten werden, dass es sich im kommenden Jahr 2015 zeigen wird, wie sich die neu strukturierten und implementierten Prozesse bewähren bzw. wo sich gegebenenfalls Anpassungs- oder Erweiterungsbedarf abzeichnet. Zudem wird die ZPK zu einem grossen Teil auch mit der Weiterbearbeitung von Fällen aus dem Geschäftsjahr 2014 beschäftigt sein, welche aufgrund der daneben angefallenen und geschilderten Mehraufwänden im entsprechenden Jahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Dieser Geschäftsbericht ist aufgrund der neu gegebenen gesetzlichen Basis der erste seiner Art, weshalb noch keine Vergleichsmöglichkeiten zu Baustellen- und Lohnbuchkontrollen früherer Jahre bestehen.

Eine entsprechende Gegenüberstellung über die Entwicklung und Wirkung der Baustellen- und Lohnbuchkontrollen, welche gestützt auf die neueste AMAG-Gesetzgebung erbracht werden, folgt somit im Geschäftsbericht des Jahres 2015.

Liestal, 7. September 2015

Der Geschäftsführer: Patrick Breitenstein, Jurist MLaw

Anhang: Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2014

Anhang: Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2014



Tel. +41 44 444 35 55
Fax +41 44 444 35 35
www.bdo.ch

BDO AG
Fabrikstrasse 50
8031 Zürich

An die Mitgliederversammlung der

Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK

4410 Liestal

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2014

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. - 31.12.2014)

23. Juni 2015
21108515/4+1+1/EMA

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Mitgliederversammlung der Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Nach unserer Beurteilung entspricht das interne Kontrollsystem nicht dem schweizerischen Gesetz, weshalb wir die Existenz des internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht bestätigen können.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 23. Juni 2015

BDO AG



Eva Maranta

Leitende Revisorin
Zugelassene Revisionsexpertin



ppa. Stefan Keller

Zugelassener Revisionsexperte

Beilagen
Jahresrechnung

Bilanz31.12.2014
CHF**Aktiven**

Flüssige Mittel	639'371.45
Flüssige Mittel (Kautionen) treuhänderisch	888'259.86
Debitoren	930'134.60
Verrechnungssteuer	392.78
Aktive Rechnungsabgrenzung	248'065.50
Total Aktiven	2'706'224.19

Passiven

Kreditoren	1'449'162.90
Kautionen treuhänderisch	887'977.90
Passive Rechnungsabgrenzung	19'287.69
Rückstellungen	255'193.15
Vereinskapital	
Vortrag 1.1.	18'024.24
Jahresergebnis	76'578.31
	94'602.55
Total Passiven	2'706'224.19

Erfolgsrechnung

	2014
	CHF
Ertrag	
Beitrag Kanton	662'000.00
Beiträge Paritätische Landeskommissionen	551'965.00
Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Baselland	662'062.05
Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Ausserkantonale	30'622.05
Erträge aus Baustellenkontrollen	53'092.80
Erträge aus Lohnbuchkontrollen	204'195.60
Erträge aus Aufträgen von Dritten	33'362.50
Verluste aus Forderungen	-14'297.95
Kostenbeiträge an Vollzug	2'183'002.05
Mitgliederbeiträge	4'000.00
Sonstiger Ertrag	13'195.58
Finanzertrag	1'220.36
Ertrag	2'201'417.99
Aufwand	
Baustellenkontrollen	294'234.98
Lohnbuchkontrollen	872'230.61
Veranlagungen/Inkasso GAV-Ausbaugewerbe	93'527.05
Aufwand aus Vollzug	1'259'992.64
Leitungsaufwand und Rechtsdienst	132'412.00
Raumaufwand	5'452.05
Infrastruktur (Arbeitsplatzaufwand)	8'130.80
Fahrzeuge	5'034.80
Büromaterial, Drucksachen	2'833.75
Porti, Telefon	3'744.30
Kautionsverwaltung	48'600.00
Vorstand, Mitgliederversammlungen	25'008.70
Revisionsstelle (ordentliche Revision)	17'172.40
Geschäftsstelle	248'388.80
Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit	224'381.32
Bildung Rückstellungen	255'193.15
Sonstiger Aufwand	136'346.65
Finanzaufwand	537.12
Aufwand	2'124'839.68
Jahresergebnis	76'578.31

Anhang

Verzicht auf die Darstellung der Vorjahreszahlen:

Aufgrund der Erstellung der Jahresrechnung, konkret aufgrund der Neuaufstellung mit Strukturänderung bezüglich des Kontorahmens der Buchhaltung inklusive Neugliederung nach Produktgruppen ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen nicht gegeben. Aus diesem Grund wird auf den Ausweis der Vorjahreszahlen verzichtet.

JAHRESBERICHT

der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK für das Jahr 2015

Der vorliegende Jahresbericht gibt Auskunft über die Kontrolltätigkeit der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK vom 2. März 2015 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015.

Inhaltsverzeichnis

1. Rückblick des Präsidiums	3
2. Entwicklung der ZPK	4
3. Übersicht über die ZPK	4
3.1 Aufbau und Organisation.....	4
3.2 Geschäftsstelle der ZPK.....	5
3.3 Eingesetzte personelle Ressourcen.....	5
3.4 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur.....	6
3.5 Fachliche Aus- und Weiterbildung.....	7
4. Tätigkeiten der ZPK im Geschäftsjahr 2015	7
4.1 Kontrollmassnahmen.....	7
4.2 Prävention.....	8
4.3 Verdachtsmeldeformular und 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox.....	8
4.4 Aufbau eines internen Controllings.....	9
4.5 Internes Kontrollsystem (IKS).....	9
4.6 Information der Öffentlichkeit.....	10
4.7 Information von Dritten.....	10
4.8 Information über Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile.....	10
4.9 Berichterstattung an das SECO.....	10
4.10 Berichterstattung an die TPK.....	11
5. Kontrollen	11
5.1 Kontrollschwerpunkte.....	11
5.2 Quantitative Kontrollziele.....	12
5.3 Qualitative Kontrollziele.....	15
5.4 Kombination der Kontrollziele.....	15
5.5 Statuskontrollen.....	16
5.6 Meldungen an das KIGA Baselland.....	17
5.7 Verstösse.....	17
6. Entwicklung und Wirkung der Kontrollen	20
7. Anlaufstelle für Arbeitgebende und Arbeitnehmende	21
8. Jahresrechnung und Bilanz 2015	21
9. Bericht der Revisionsstelle	22
10. Gesamtbeurteilung und Ausblick	22

1. Rückblick des Präsidiums

Das vergangene Jahr 2015 stand für die Zentrale Paritätische-Kontrollstelle, ZPK (nachfolgend: ZPK) im Zeichen der Konsolidierung bzw. kontinuierlichen Fortführung der im Vorjahr aufgrund der Inkraftsetzung von neuen gesetzlichen Bestimmungen erarbeiteten und anschliessend implementierten neuen Aufbau- und Ablauforganisation sowie der damit verbundenen Detailprozesse.

Aufgrund der veränderten rechtlichen Ausgangslage, die im Jahr 2014 durch das neue Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG), geschaffen wurde, waren die ZPK und das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angewiesen, die entstandenen Schnittstellen in der Zusammenarbeit so zu definieren, dass diese reibungslos gefördert und sichergestellt werden. Nach intensiven Vorbereitungsarbeiten konnten die ZPK und das KIGA im März 2015 gemeinsam eine Leistungsvereinbarung (mit rückwirkendem Inkrafttreten per 1. Januar 2014) sowie ein Schnittstellenkonzept mit Vorlagen für eine optimale Zusammenarbeit unterzeichnen.

Die ZPK blickt damit auf ein insgesamt erfolgreiches Jahr 2015 und dankt allen Involvierten und Partnern für die wirkungsvolle Zusammenarbeit.

sig. e. Landrat Daniel Münger
Präsident

sig. Landrat Markus Meier
Vizepräsident

2. Entwicklung der ZPK

Nachdem im Jahre 2014 das «Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendung von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringern in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)» in Kraft getreten war und im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung Arbeitsabläufe neu definiert und Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit neu geregelt wurden, galt es diese im täglichen operativen Geschäft zu festigen und zu intensivieren. Weiter galt es sowohl die quantitativen Zielformulierungen als auch die qualitativen Kontrollzielgrössen zu erreichen.

Im Rahmen von regelmässigen Sitzungen fand der Austausch zwischen der ZPK und den Paritätischen Kommissionen sowie dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) statt, welcher zu einer kontinuierlichen Optimierung der Prozessabläufe beitrug.

Wie bereits im Jahre 2014 bedeutete dies für die ZPK weiterhin umfangreiche administrative und juristische Arbeiten, währenddessen sich die Beauftragten des Kontrollteams in ihrer Tätigkeit auf die eigentlichen Kontrollmassnahmen fokussieren konnten.

3. Übersicht über die ZPK

3.1 Aufbau und Organisation

Die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK wurde im Juli 2004 gegründet und unter der Firmennummer CHE-111.757.579 im Handelsregister eingetragen. Sie besteht in der Rechtsform eines Vereins gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch). Der Sitz und die Geschäftsstelle befanden sich während des ganzen Geschäftsjahres 2015 in Liestal. Träger des Vereins waren die Vertragsparteien mehrerer Gesamtarbeitsverträge im Baselbieter Ausbaugewerbe (Berufsverbände und Gewerkschaften).

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand setzten sich im Geschäftsjahr 2015 paritätisch aus jeweils vier Arbeitnehmer- und vier Arbeitgeber-Vertretern zusammen, namentlich:

Arbeitnehmervertreter:

- e. Landrat Daniel Münger, Präsident;
- e. Landrat Andreas Giger, Gewerkschaft Unia;
- Hansueli Scheidegger, Gewerkschaft Unia;
- Stefan Isenschmid, Gewerkschaft Syna.

Arbeitgebervertreter:

- Landrat Markus Meier, Baunebengewerbe, Vizepräsident;
- Landrat Christoph Buser, Ausbaugewerbe;
- Guido Ermacora, Ausbaugewerbe;
- e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Berufsverbände.

Präsidium und Vizepräsidium bilden den Vorstand. Als Delegierter für Behördenkontakte war e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin eingesetzt.

Geschäftsstelle:

- lic. iur. Michel Rohrer, Geschäftsführer bis 28. Februar 2015;
- Patrick Breitenstein, MLaw, Geschäftsführer ab 1. März 2015.

3.2 Geschäftsstelle der ZPK

Die Geschäftsstelle der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK befand sich während der ganzen Berichtsperiode an der Grammetstrasse 16 in Liestal.

3.3 Eingesetzte personelle Ressourcen

Gemäss § 16 Abs. 6 AMAG wacht der Regierungsrat über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel und erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.

Die ZPK verfügte auch im Geschäftsjahr 2015 über keine eigene Infrastruktur, insbesondere auch über kein eigenes Personal (keine bei ihr angestellten Arbeitnehmenden). Aus Gründen der Effizienz und der damit verbundenen Effektivität und Kontinuität sowie mit Blick auf die Ausschöpfung von auftragsgerichteten Synergien mit anderen Kontrollorganisationen, hat sie ihre Geschäftsführung mittels eines umfassenden Leistungsvertrags der AMS Arbeitsmarkt Services AG übertragen. Diese hat dazu eine professionelle Geschäftsstelle nach den branchenüblichen Standards eingerichtet. Sie stellt der ZPK die für die Geschäftsführung not-

wendigen technischen und personellen Ressourcen sowie ihr weit reichendes Beziehungsnetzwerk zur Mitnutzung zur Verfügung. Die seitens der ZPK dafür zu leistenden Entschädigungen erfolgen zu marktgerechten Konditionen.

Mit dieser Auftrags- bzw. Leistungserbringungsstruktur konnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Erledigung der an die ZPK übertragenen Aufgaben sowie die sach- und fachgerechte Befriedigung der an die ZPK gestellten, speziellen und vielfältigen Ansprüche jederzeit gewährleistet werden konnten. So konnten sowohl die aufgrund des Marktverhaltens in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichem Volumen anfallenden Kontrollarbeiten im Aussendienst, die Lohnbuchkontrollen und auch die Überprüfung von Selbständigerwerbenden termingerecht erfolgen.

Die anspruchsvollen Voraussetzungen dafür erfüllte die Zurverfügungstellung eines entsprechend strukturierten, aus verschiedenen Fachbereichen zusammengesetzten Leistungserbringerteams seitens der Auftragnehmerin AMS Arbeitsmarkt-Services AG. Dank dieser Struktur konnten sowohl die unterjährig volatilen Entwicklungen im Auftragsvolumen als auch personenbedingte Ressourcenschwankungen jeweils ideal aufgefangen bzw. ausgeglichen werden.

3.4 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur

Wie bereits unter Ziffer 3.3 erwähnt, verfügte die ZPK auch im Betriebsjahr 2015 über keinerlei eigenen Ressourcen oder Infrastrukturen. Die jederzeit rechtzeitig im benötigten Umfang erfolgende Beibringung ist Inhalt des umfassenden Leistungsvertrags der ZPK mit der AMS Arbeitsmarkt Services AG.

Die in diesem Rahmen an der Grammetstrasse 16 in Liestal zur Verfügung gestellten räumlichen und technischen Infrastrukturen umfassen:

- Zweckdienliche Büroräume mit Innendienstarbeitsplätzen und Arbeitsplätzen für die im Aussendienst tätigen Kontrolleure/Inspektoren;
- Vollausgestattete Büroarbeitsplätze inkl. Bürogeräten und Kleinmaterial;
- Informatik-Hardware an den Büroarbeitsplätzen (LAN) mit zentraler Datensicherung;
- Hosting und Providing sämtlicher Website- und E-Mail-Services;
- Informatik-Hardware für die Kontrolleinsätze vor Ort (Laptops, WAN);
- Informatik-Spezialsoftware mit massgeschneiderten Spezialapplikationen für die Datenerfassung, gesicherte Aufbewahrung und bedarfsspezifische Aggregation;

- Alle Einrichtungen für eine zeitgemässe Telekommunikation (VOIP-Festnetz mit Telefonbeantwortern, Mobiltelefone, Faxgerät);
- Bedarfsspezifische Fotoausrüstungen;
- Persönliche, normkonforme Schutzausrüstungen (PSA) für die Kontrolleure/Inspektoren (Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzjacken, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Stichschutzwesten usw.);
- Einsatzfahrzeuge für die Kontrolleure/Inspektoren;
- Treuhänderische Führung des gesamten Rechnungswesens.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.5 Fachliche Aus- und Weiterbildung

Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung wurden zahlreiche Schulungen durchgeführt und besucht. An mehreren Sitzungen zwischen den Paritätischen Kommissionen, dem SECO und dem kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) konnten fachliche Problem- und Fragestellungen diskutiert und Lösungswege definiert sowie Antworten gefunden werden.

Zur fachlichen Umsetzung der Kontrolltätigkeit sowie für die rechtlichen Beurteilungen wurde die bestehende Fachbibliothek ausgebaut.

4. Tätigkeiten der ZPK im Geschäftsjahr 2015

4.1 Kontrollmassnahmen

Im Rahmen von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen hat die ZPK die Einhaltung der einschlägigen GAV-Bestimmungen im Bereich des Baunebengewerbes bei inländischen Arbeitgebenden mit Firmendomizil in der Schweiz wie auch bei ausländischen Entsandten von Dienstleistungserbringern mit Betriebsdomizil im Ausland (EU-Raum) kontrolliert. Zudem hat die ZPK gestützt auf das Entsendegesetz (EntsG) die selbständige Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern kontrolliert.

In jenen Fällen, in welchen die ZPK Verstösse gegen die geltenden Bestimmungen festgestellt hat, hat sie Ihre Feststellungen in einem Entscheid festgehalten und diesen an die zuständige kantonale Behörde weitergeleitet.

Vgl. zur Kontrolltätigkeit im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK die Ausführungen unter 5. Kontrollen.

4.2 Prävention

Die zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK im März 2015 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde, sieht vor, dass die ZPK in Ergänzung zu den Kontrollmassnahmen im Ausbaugewerbe auch präventiv tätig ist.

Die ZPK hat auf Anfrage hin in zahlreichen Fällen sowohl telefonisch als auch schriftlich über die Voraussetzungen orientiert, welche es für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vor einem Stellenantritt in der Schweiz zu erfüllen gilt. Auf der Webseite der ZPK finden sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende hierzu nützliche Informationen sowie relevanten Kontaktdaten.

4.3 Verdachtsmeldeformular und 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox

Eine zentrale Rolle in der Kontrolltätigkeit der ZPK spielen die Verdachtsmeldungen von verschiedenen Absendern. Sie sind in zahlreichen Fällen der Ausgangspunkt einer Baustellen- bzw. Lohnbuchkontrolle und bilden somit eine wichtige Grundlage für die Durchführung solcher Kontrollen.

Damit die Bevölkerung sowie aussenstehende Dritte Verdachtsmeldungen möglichst unkompliziert und ungeachtet der Tageszeit sowie des Wochen- oder Wochenendtages an die ZPK absetzen können, wurde im vergangenen Jahr eine spezifische ZPK-Homepage entwickelt und Mitte März 2016 live geschaltet.

Meldewillige haben die Möglichkeit, via diese Website mittels eines speziellen Verdachtsmeldeformulars ihren Verdacht auf mögliches Lohndumping etc. zu melden. Mit einer ebenfalls neu eingerichteten 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox wurde zudem eine weitere Möglichkeit geschaffen, Verdachtsmeldungen unkompliziert, einfach und anonym vorzunehmen.

Da Verstösse gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag nicht nur in einem bestimmten Zeitfenster erfolgen und die entsprechenden Kontrollen auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten erfolgen müssen, hat die ZPK mit der Einrichtung der 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox somit eine weitere Möglichkeit geschaffen, die

Verstöße möglichst flächendeckend und zielgerichtet in jenen Zeitfenstern zu erfassen und zu bekämpfen, in welchen sie auch hauptsächlich anfallen.

4.4 Aufbau eines internen Controllings

Zur Sicherstellung einer einheitlichen standardisierten Kontrolltätigkeit und einer hohen Ansprüchen genügenden Kontrollqualität hat die ZPK im letzten Jahr ein spezifisches Controlling dokumentiert und bestehende Lücken geschlossen.

Eine gesetzeskonforme und einheitliche Tätigkeit der ZPK wird dadurch gewährleistet, dass sämtliche Entscheide im Vier-Augen-Prinzip geprüft werden, wovon mindestens eine der Kontrollen durch eine/n juristische/n Beauftragte/n durchgeführt wird.

Das interne Controlling bietet den juristischen Beauftragten jederzeit die Möglichkeit, flexibel und effizient neue Weisungen sowie gesetzliche Änderungen etc. in die tägliche Arbeit der beauftragten Kontrolleure einfließen zu lassen.

4.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Herbst des Jahres 2014 hatte die Mitgliederversammlung der ZPK mit Blick auf den neuen Leistungsauftrag und die damit verbundene Vollfinanzierung beschlossen, die Jahresrechnung der ZPK inskünftig im Rahmen einer ordentlichen Revision prüfen zu lassen. Im Anschluss an diesen Entscheid wurde das seit Beginn der Vereinstätigkeit implementierte und laufend weiter verfeinerte interne Kontrollsystem den neuen Anforderungen entsprechend angepasst, umfassend dokumentiert und auf den Beginn des Geschäftsjahres 2015 operativ eingesetzt. Gemäss ihrem Bericht kann die eingesetzte Revisionsstelle die Existenz dieses internen Kontrollsystems (IKS) «nicht vollumfänglich bestätigen». Die so formulierte Einschränkung im Bericht der Revisionsstelle ist darin begründet, dass die verbindlichen Voraussetzungen zu einer «vollumfänglichen Bestätigung» einen zustimmenden Beschluss des Vereinsvorstands zum zur Anwendung gelangenden internen Kontrollsystem beinhalten. Nachdem das IKS zwar für das Jahr 2015 installiert war und operativ angewendet wurde, der entsprechende Vorstandsbeschluss zum implementierten Modell zum Zeitpunkt der Revision aber noch nicht vorlag, war es für die Revisionsstelle nicht zulässig, eine vollumfängliche Bestätigung abzugeben.

4.6 Information der Öffentlichkeit

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK, welche im März 2015, mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2014, unterzeichnet wurde, sieht vor, dass die Information der Öffentlichkeit gemeinsam durch die ZPK und das KIGA Basel-Land erfolgt. Im Jahr 2015 wurde keine entsprechende Information der Öffentlichkeit vorgenommen.

4.7 Information von Dritten

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK, welche im März 2015, mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2014, unterzeichnet wurde, sieht vor, dass die ZPK Voraussetzungen schafft, dass Dritte Meldungen hinsichtlich der Wahrnehmung von vermutetem Lohn- und Sozialdumping sowie Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der relevanten Zielgruppen zeitgerecht übermitteln können.

Mit der Einrichtung einer 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox wurde für die Bevölkerung sowie ausstehende Dritte die Möglichkeit geschaffen, unkompliziert und ungeachtet der Tageszeit und Wochentage, Verdachtsmeldungen bei der ZPK zu platzieren.

Die bestehende Homepage wurde im vergangenen Jahr bereits intensiv überarbeitet. Eine Live-Schaltung konnte per 14. März 2016 erfolgen. Meldewillige haben dadurch die Möglichkeit, mittels eines Verdachtsmeldeformulars, ihren Verdacht auf mögliches Lohndumping etc. zu melden.

4.8 Information über Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile

Die ZPK beschränkt im Jahr 2015 in insgesamt sechs Fällen den Rechtsweg. Die Fälle wurden im Rahmen des Privatrechts behandelt. Der Streitgegenstand bestand jeweils ausschliesslich aus Forderungen, welche entweder klageweise oder im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens geltend gemacht wurden.

4.9 Berichterstattung an das SECO

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK, welche im März 2015, mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2014, unterzeichnet wurde, sieht bezüglich der Berichterstattung an das SECO nachfolgendes vor.

«Die ZPK bringt die vom SECO verlangte periodische schriftliche Berichterstattung in ihrem Zuständigkeitsbereich termingerecht, d.h. bis Mitte Januar des Folgejahres, bei. Die Berichterstattung erfolgt gemäss den „Erläuterungen zum Berichterstattungsformular“ des SECO.»

Die Berichterstattung der ZPK zu deren Kontrolltätigkeiten im Bereich der im Kanton Basel-Landschaft kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV) in Branchen des Ausbaugewerbes erfolgte vereinbarungsgemäss am 22. Januar 2016 fristgerecht z.H. des KIGA.

4.10 Berichterstattung an die TPK

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK, welche im März 2015, mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2014, unterzeichnet wurde, sieht bezüglich der Berichterstattung an die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) des Kantons Basel-Landschaft nachfolgendes vor.

«Die ZPK berichtet regelmässig summarisch an die TPK über ihre Tätigkeit.»

Die Berichterstattung der ZPK zu deren Kontrolltätigkeiten z.H. der TPK erfolgte fristgerecht an den jeweiligen Sitzungen der TPK.

5. Kontrollen

5.1 Kontrollschwerpunkte

Die zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK, im März 2015 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde, sieht betreffend die Kontrollschwerpunkte Nachfolgendes vor.

«Die ZPK legt die Kontrollschwerpunkte unter Berücksichtigung der von der TPK bezeichneten Fokusbranchen (§ 8 Abs. 2 Bst. A. AMAG) innerhalb des Baunebengewerbes selbständig fest.»

Die von der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) des Kantons Basel-Landschaft bezeichneten Fokusbranchen sahen für das Jahr 2015 die nachfolgenden Branchen vor:

- Bäckereien
- Druckereien
- Hauswartungen
- private Postagenturen
- Landwirtschaft
- Sportgeschäfte
- Velo-/Mofamechaniker
- Zeitungsredaktionen
- **Entsandte**
- **bewilligungspflichtige Dienstleistungserbringer**

Der Kontrolltätigkeit der ZPK umfasst das Baunebengewerbe. Die ZPK führt somit im Rahmen ihrer Kraft Gesetz delegierten Kontrolltätigkeit Kontrollen im Bereich von zwei der insgesamt zehn von der TPK bezeichneten Risikobranchen durch.

5.2 Quantitative Kontrollziele

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK kontrolliert die ZPK jährlich mindestens 300 ausländische Dienstleistungsbetriebe und 30 schweizerische Betriebe.

Die ZPK hat im Jahre 2015 insgesamt **289 Kontrollen** bei in- und ausländischen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden (SE) durchgeführt.

Die ZPK hat im Jahre 2015 insgesamt **80 Baustellenkontrollen** durchgeführt, wovon 14 Baustellenkontrollen bei inländischen Arbeitgebenden (AG) und Selbständigerwerbenden (SE) und 66 Baustellenkontrollen bei ausländischen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden durchgeführt wurden. Bei den durchgeführten Baustellenkontrollen lag die Verdachtsquote bei 29%.

Abb. 1: Baustellenkontrollen

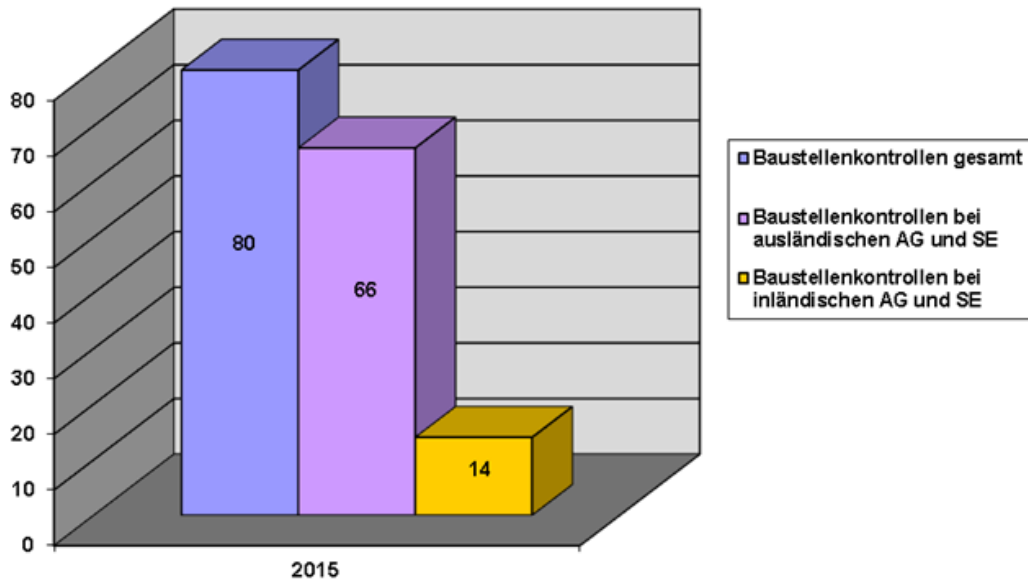


Abb. 2: Verdachtsquote Baustellenkontrollen (BSK)

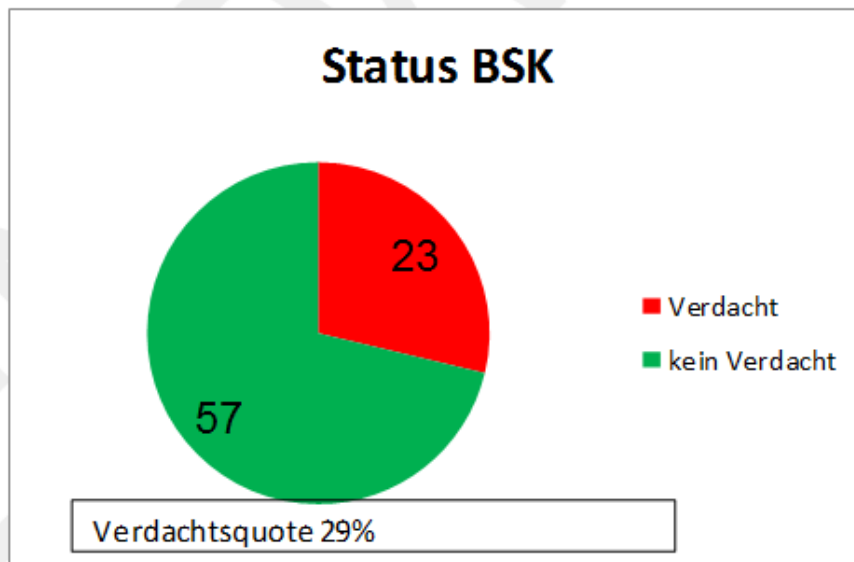
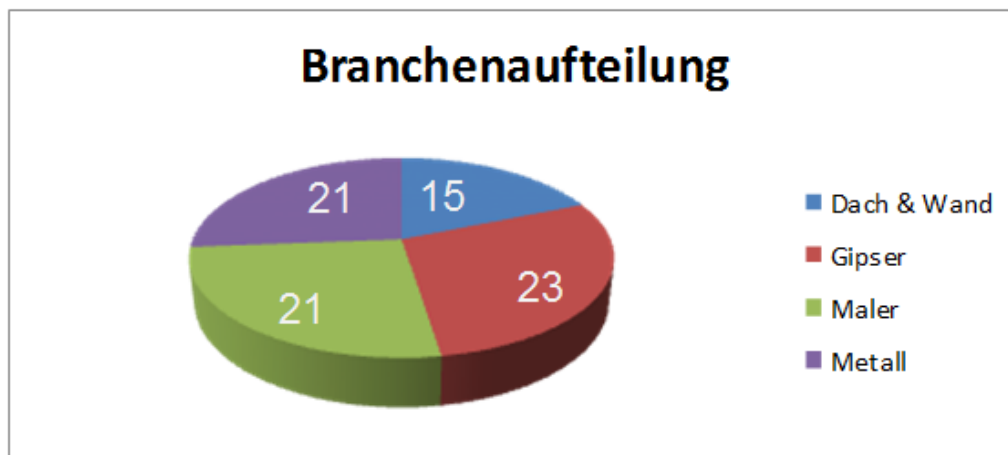


Abb. 3: Branchenaufteilung Baustellenkontrollen



In Bezug auf die Lohnbuchkontrollen ist festzuhalten, dass diese Art der Kontrolle zeitaufwendiger ist, da sich dieses Verfahren über einen längeren Zeitraum hinzieht und somit auch über ein Kalenderjahr hinaus andauern kann. Im Jahr 2015 hat die ZPK insgesamt **248 Lohnbuchkontrollverfahren** durchgeführt, davon 28 Lohnbuchkontrollen bei inländischen und 220 Lohnbuchkontrollen bei ausländischen Arbeitgebenden.

Abb. 4: Lohnbuchkontrollen

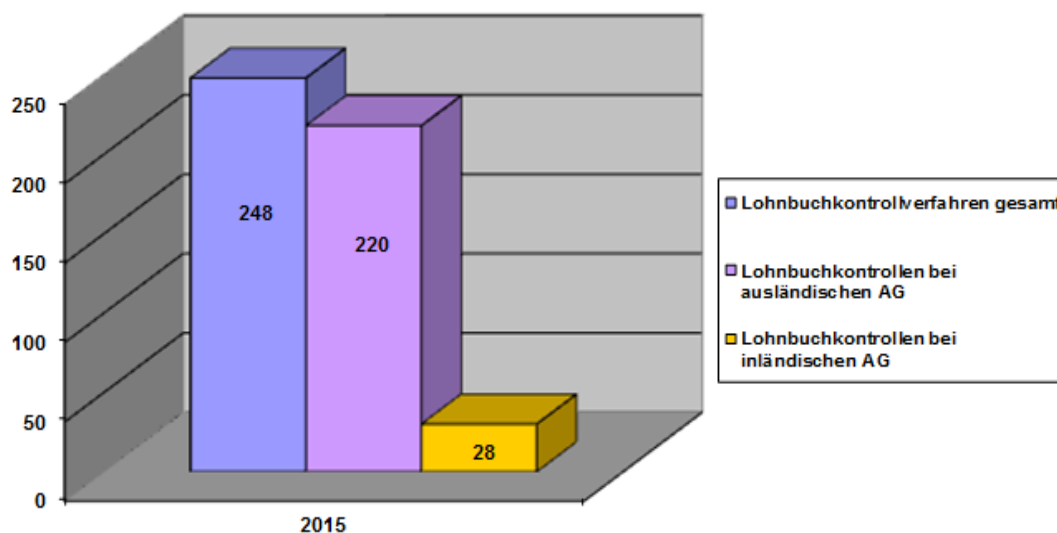
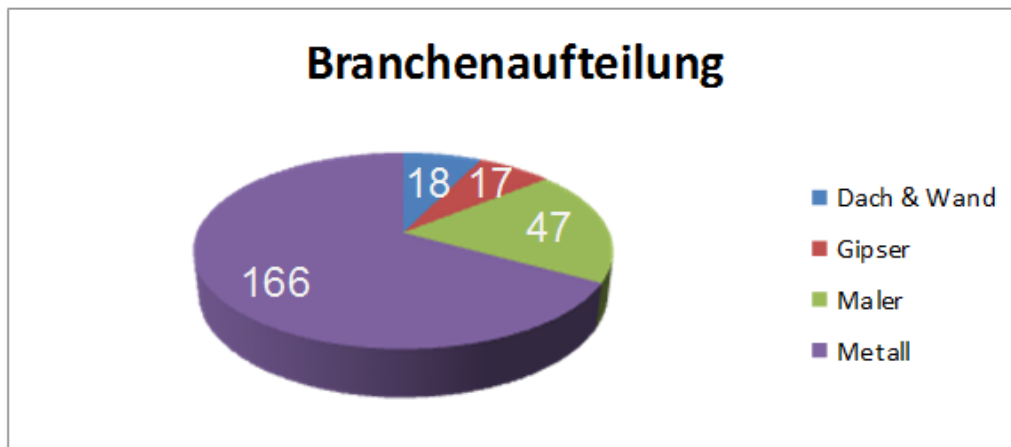


Abb. 5: Branchenaufteilung Lohnbuchkontrollen



Durch den gezielten Einsatz der Mitarbeitenden des Kontrollteams konnten sämtliche Fälle aus dem Geschäftsjahr 2014 aufgearbeitet und abgeschlossen werden.

5.3 Qualitative Kontrollziele

Lohndumping und Ausbeutung von Arbeitnehmenden werden von der ZPK konsequent verhindert und bekämpft, indem diese einerseits präventiv über die Voraussetzungen orientiert, welche es für Arbeitgebende und Arbeitnehmende vor einem Stellenantritt in der Schweiz zu erfüllen gilt, andererseits indem im Rahmen von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen die Einhaltung der GAV-Bestimmungen überprüft und gegebenenfalls eine Konventionalstrafe auferlegt wird. Für eine Sanktionierung durch die zuständige kantonale Behörde bilden die von der ZPK gefällten Entscheide die Grundlage. In diesem Sinne sollen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Arbeitgebenden als auch zu Lasten von Arbeitnehmenden verhindert und wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden.

5.4 Kombination der Kontrollziele

Die ZPK legt den Mix der effektiven Kontrollen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK aufgrund der der aktuell registrierten Marktgegebenheiten und unter Betrachtung eines grösstmöglichen Wirkungsgrades selbst fest. Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass in begründeten Fällen die quantitative Kontrollzielgrösse bis zu maximal 20% unterschritten werden kann.

Die Kontrollziele wurden so kombiniert, dass einerseits präventive Akzente gesetzt wurden, andererseits aber auch die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch gezielte Kontrollen überprüft wurden. Die präventiven Akzente wurden durch die Präsenz der Kontrolleure/Inspektoren auf den Baustellen im Kanton und durch die telefonische als auch schriftliche Aufklärung der ausländischen Arbeitgebenden über die hier geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen gesetzt. Als Teil der Leistungsvereinbarung beansprucht auch die präventive Arbeit personelle Ressourcen, kann aber nicht wie die Durchführung der Kontrollen in Zahlen ausgewiesen werden.

Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Statusabklärungen bei Selbständigerwerbenden wurden einerseits durch Kontrollen auf den Baustellen überprüft, andererseits durch Prüfung der eingegangenen Entsendemeldungen und der daraufhin durchgeführten Lohnbuchkontrollen. Gründe für die Abweichung von den Kontrollzielgrössen sind einerseits die Implementierung der neuen Prozesse mit der Erstellung von fehlenden Arbeitsvorlagen, welche grosse personelle Ressourcen beanspruchte, andererseits die in niedriger Anzahl anfallenden Entsendemeldungen in den zu kontrollierenden Bereichen.

5.5 Statuskontrollen

Das Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) sieht folgendes betreffend Statuskontrollen vor:

«Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 1a EntsG den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringende. Misslingt dieser Nachweis und

- a. ist ein Arbeitgebender feststellbar, so prüfen sie die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 EntsG;*
- b. ist kein Arbeitgebender feststellbar, so geben sie dem KIGA die notwendigen Informationen bekannt, damit das KIGA einen Arbeitsunterbruch nach Artikel 1b Absatz 2 EntsG verfügen kann. Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan eine Kopie dieser Verfügung zu.»*

Die ZPK verzeichnete im Jahr 2015 insgesamt 41 abgeschlossene Statuskontrollen. Daraus liessen sich drei Scheinselbständige feststellen, woraus drei Zuweisungen zu einem Arbeitgeber erfolgten. Bei den im Jahr 2015 zugewiesenen Arbeitgebern wurde die Kontrolle auf Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen erst im Jahr 2016 durchgeführt.

5.6 Meldungen an das KIGA Baselland

Die ZPK prüft gemäss Art. 2 Entsendegesetz (EntsG) die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Sie hält ihre Feststellungen in einem Entscheid fest und leitet diesen an das KIGA weiter (§ 11 Abs. 2 AMAG). Gestützt auf den Entscheid kann das KIGA Baselland bei Verstössen gegen Art. 1a Abs. 2 EntsG, bei geringfügigen Verstössen gegen Art. 2 EntsG und bei Verstössen gegen Art. 3 und 6 EntsG gemäss § 12 Abs. 2 lit. a AMAG eine Busse zuzüglich der entstandenen Auslagen auferlegen. Bei nicht geringfügigen Verstössen gegen Art. 2 EntsG kann zusätzlich eine Dienstleistungssperre auferlegt werden.

Weiter prüft die ZPK gemäss Art. 1a EntsG den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringende (§11 Abs. 3 AMAG). Bei Verletzung der Dokumentationspflicht erfolgt eine Meldung an das KIGA, welches gemäss Art. 1b Abs. 2 EntsG einen Arbeitsunterbruch anordnen und veranlassen kann, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz zu verlassen hat.

Bestehen Verdachte auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und verweigern Arbeitgebende, Arbeitsnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, kann das KIGA gestützt auf einen schriftlich begründeten Antrag der ZPK im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Im Jahr 2015 wurden 47 Entscheide als Grundlage für eine Sanktionierung, an das KIGA gemeldet. Der Entscheid über die Auferlegung einer Verwaltungssanktion und welcher Verwaltungssanktion liegt im Ermessen des KIGA. Das KIGA übermittelte jeweils zeitgleich mit dem Erlass der Verfügung eine Kopie der Verfügung an die ZPK.

5.7 Verstösse

Im Jahr 2015 hat die ZPK insgesamt **248 Entscheide betreffend inländischen und ausländischen Arbeitgebern** gefällt, wovon 28 inländische und 220 ausländische Arbeitgebende betroffen waren. In 172 Fällen (rund 70%) sind keine Verstösse festgestellt worden. In 76 Fällen (rund 30%) sind jedoch die geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen nicht eingehalten worden.

Abb. 6: Verstösse inländische und ausländische Arbeitgebende

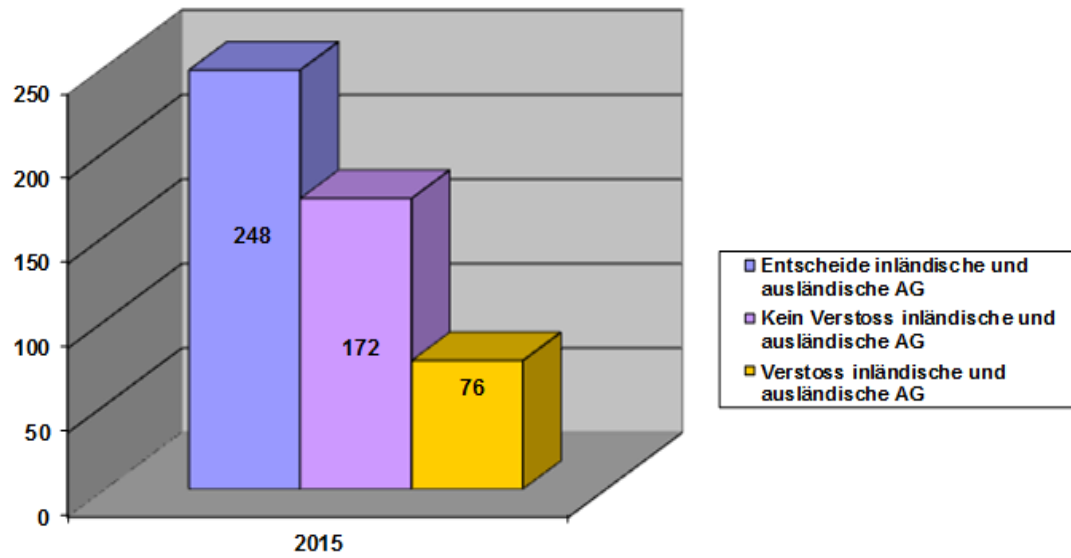


Abb. 7: Prozentuale Verteilung der Verstösse inländische und ausländische Arbeitgebende

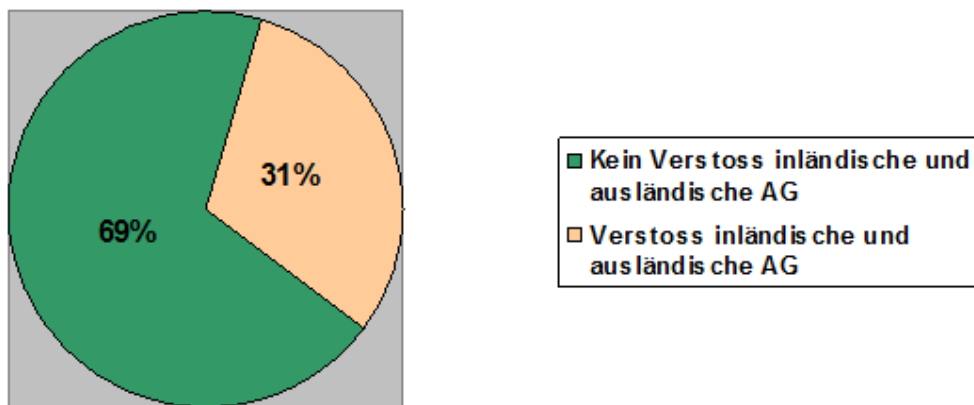


Abb. 8: Verstösse inländische Arbeitgebende

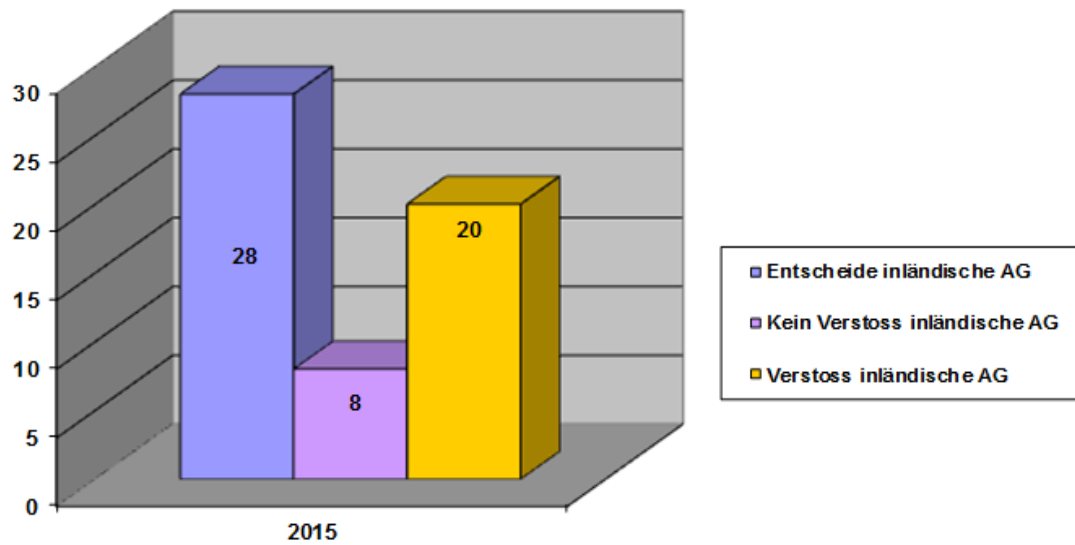


Abb. 9: Prozentuale Verteilung der Verstösse inländische Arbeitgebende

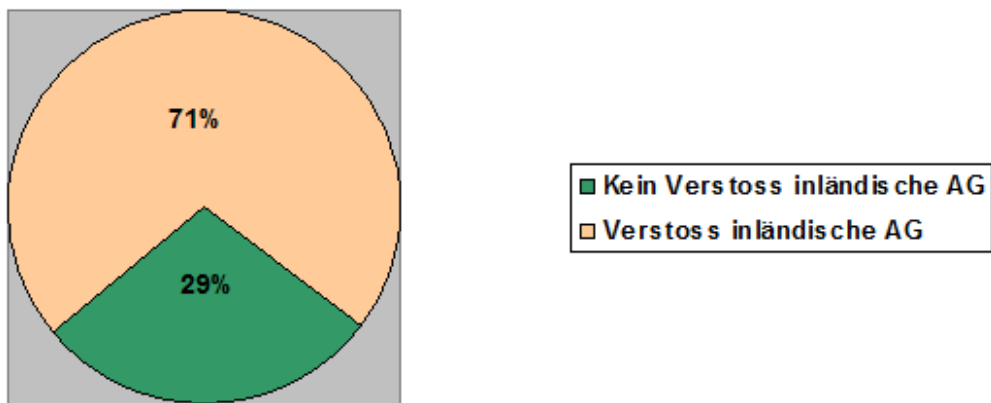


Abb. 10: Verstöße ausländische Arbeitgebende

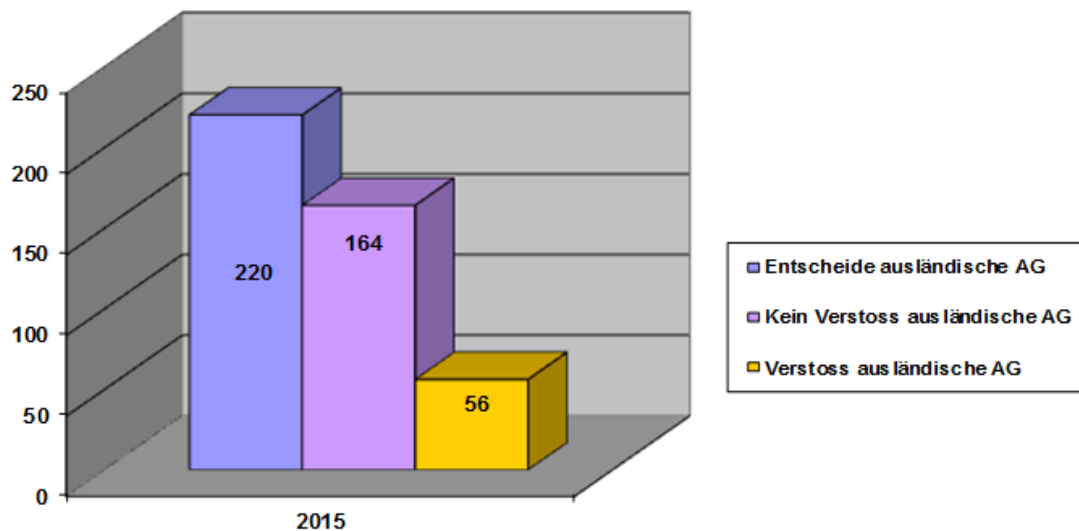
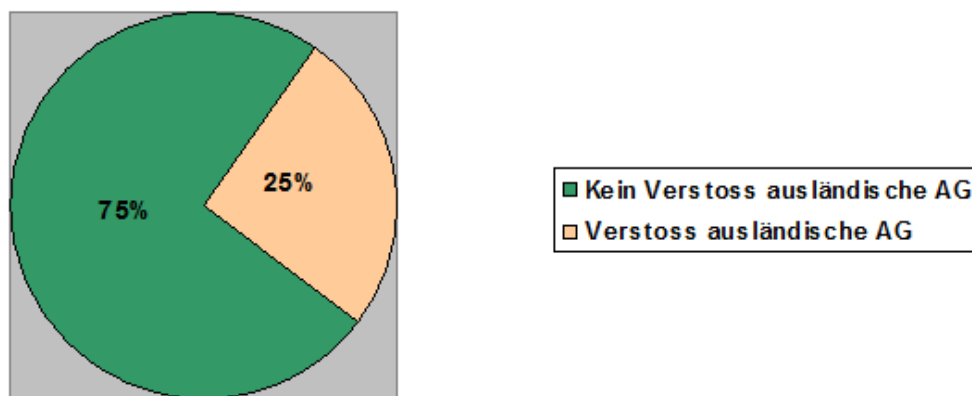


Abb. 11: Prozentuale Verteilung der Verstöße ausländische Arbeitgebende



6. Entwicklung und Wirkung der Kontrollen

Qualitätsmanagement versteht die ZPK als eine kontinuierliche Aufgabe. Im Rahmen dieses Qualitätsmanagements wurden die bestehenden Arbeitsvorlagen ergänzt und zusätzliche neu erstellt. Weiter wurden die internen Prozesse in Flussdiagrammen abgebildet, wodurch die Abläufe einheitlich standardisiert wurden. Um diese Anpassungen vorzunehmen, waren im Jahr 2015 grosse personelle Ressourcen erforderlich. Die ZPK und das KIGA erstellten nach intensiven Vorbereitungsarbeiten im März 2015 gemeinsam ein Schnittstellenkonzept sowie Vorlagen für eine optimale Zusammenarbeit. Ein Teil des beauftragten Kontrollteams

nahm im Oktober 2015 an einer Schulung der Paritätischen Landeskommission für die Branchen der Gebäudetechnik teil. Ziel dieser Veranstaltung war es, die Baustellenkontrollen im Bereich der FlaM-Kontrollen auf einen gemeinsamen Qualitätsstandard zu bringen. Ausserdem steht die ZPK in schriftlichem und persönlichem Austausch mit verschiedenen Paritätischen Kommissionen und nimmt regelmässig an deren Austauschsitzen teil.

7. Anlaufstelle für Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Die ZPK betreibt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Baselland (Arbeitgebenden-Dachorganisation) sowie mit dem Gewerkschaftsbund Baselland (Arbeitnehmenden-Dachorganisation) je eine Informations- und Anlaufstelle für Arbeitgebende und für Arbeitnehmende.

Die kostenlose telefonische und/oder persönliche (Rechts-)Beratung in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) bzw. den entsenderechtlichen Bestimmungen (Entsendegesetz, EntsG; Entsendeverordnung, EntsV usw.) sind die zentralen Dienstleistungen dieser Anlaufstellen.

Die ratsuchenden Arbeitgebenden und -nehmenden erhalten auf diesem Weg sofortige und professionelle Unterstützung im Zusammenhang mit GAV-Fragen bzw. den entsenderechtlichen Bestimmungen.

8. Jahresrechnung und Bilanz 2015

Die abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung 2015 der ZPK steht per Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahrs noch nicht zur Verfügung, da aus technischen Gründen die Angaben betreffend Vollzugskosten, welche einen wesentlichen Teil der Einnahmen ausmachen und zudem Grundlage für die Berechnung des Kantonsbeitrags bilden, zu diesem Zeitpunkt noch nicht in ausreichendem Masse abgerechnet sind. Dies ist zeitlich auch nicht anders möglich, da die Deklaration, die anschliessende Veranlagung und das abschliessende Inkasso erst zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erfolgen können. Aufgrund dieser Gegebenheiten kann die Jahresrechnung jeweils erst per Mitte Jahr des Folgejahres erstellt und anschliessend revidiert werden.

9. Bericht der Revisionsstelle

Die abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung 2015 der ZPK steht per Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahrs noch nicht zur Verfügung, da aus technischen Gründen die Angaben betreffend Vollzugskosten, welche einen wesentlichen Teil der Einnahmen ausmachen und zudem Grundlage für die Berechnung des Kantonsbeitrags bilden, zu diesem Zeitpunkt noch nicht in ausreichendem Masse abgerechnet sind. Dies ist zeitlich auch nicht anders möglich, da die Deklaration, die anschliessende Veranlagung und das abschliessende Inkasso erst zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erfolgen können. Aufgrund dieser Gegebenheiten kann die Jahresrechnung jeweils erst per Mitte Jahr des Folgejahres erstellt und anschliessend revidiert werden.

10. Gesamtbeurteilung und Ausblick

Mit dem Baselbieter Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht (AMAG) hat die Legislative am 14. Februar 2014 ein Gesetz in Kraft gesetzt, welches den nötigen Entwicklungen bezüglich Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen Rechnung trägt. Nach der erfolgreichen – mit umfangreichen einmaligen Initialisierungsaufwendungen verbundenen – Erarbeitung und Implementierung in die operative Umsetzung im weiteren Verlauf stehen dem Kanton – und damit auch der ZPK – die Voraussetzungen für noch leistungsfähigere Strukturen mit noch schlagkräftigeren Instrumenten zur Verfügung, um dem Lohndumping und dessen schädlichen Folgen wirkungsvoll entgegen zu treten. Die ZPK ist – wie sie das immer war – gewillt und setzt alles daran, mit ihren Tätigkeiten auch den neuen Leistungsauftrag des Kantons unverändert konform und mit Effizienz und Effektivität durchzuführen.

Wichtige Schwerpunkte im vergangenen Geschäftsjahr bildeten auch gezielte Schulungen und Weiterbildungen der Beauftragten zum weiteren Aufbau ihres fachlichen Knowhows. Gemeinsam mit dem KIGA wurden diesbezüglich verschiedene Informations- und Schulungsveranstaltungen erfolgreich durchgeführt.

Liestal, 31. März 2016



Tel. +41 44 444 35 55
Fax +41 44 444 35 35
www.bdo.ch

BDO AG
Fabrikstrasse 50
8031 Zürich

An die Mitgliederversammlung der

Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK

4410 Liestal

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2015

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. - 31.12.2015)

30. März 2016
21105294/4+1+1/EMA

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Mitgliederversammlung der Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Erläuterungen und Anhang für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Nach unserer Beurteilung entspricht das interne Kontrollsystem noch nicht in allen Teilen dem schweizerischen Gesetz, weshalb wir die Existenz des internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht vollumfänglich bestätigen können.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 30. März 2015

BDO AG

Jörg Auckenthaler

Zugelassener Revisionsexperte

Eva Maranta

Leitende Revisorin

Zugelassene Revisionsexpertin

Bilanz

		31.12.2015 CHF	31.12.2014 CHF
Aktiven			
Flüssige Mittel	1)	561'465.12	639'371.45
Flüssige Mittel (Kautionen) treuhänderisch	2)	978'770.76	888'259.86
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3)	105'374.60	930'134.60
Verrechnungssteuer		10.79	392.78
Aktive Rechnungsabgrenzung	4)	888'500.00	248'065.50
Total Aktiven		2'534'121.27	2'706'224.19
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5)	701'243.20	1'449'162.90
Kautionen treuhänderisch	2)	972'293.96	887'977.90
Passive Rechnungsabgrenzung	6)	222'014.75	19'287.69
Rückstellungen	7)	445'000.00	255'193.15
Vereinskapital			
Vortrag 1.1.		94'602.55	18'024.24
Jahresergebnis		98'966.81	76'578.31
		193'569.36	94'602.55
Total Passiven		2'534'121.27	2'706'224.19

Erfolgsrechnung

	2015	2014
	CHF	CHF
Ertrag		
Beitrag Kanton	634'062.05	662'000.00
Beiträge Paritätische Landeskommissionen	450'823.10	551'965.00
Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Baselland	634'247.95	662'062.05
Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Ausserkantonale	30'000.00	30'622.05
Erträge aus Baustellenkontrollen	0.00	53'092.80
Erträge aus Lohnbuchkontrollen	173'114.11	204'195.60
Erträge aus Aufträgen von Dritten	30'637.50	33'362.50
Verluste aus Forderungen	-18'085.85	-14'297.95
Kostenbeiträge an Vollzug	8) 1'934'798.86	2'183'002.05
Mitgliederbeiträge	9) 4'000.00	4'000.00
Sonstiger Ertrag	10) 7'802.00	13'195.58
Finanzertrag	258.36	1'220.36
Ertrag	1'946'859.22	2'201'417.99
Aufwand		
Baustellenkontrollen	294'548.95	294'234.98
Lohnbuchkontrollen	770'837.40	872'230.61
Veranlagungen/Inkasso GAV-Ausbaugewerbe	87'769.60	93'527.05
Aufwand aus Vollzug	11) 1'153'155.95	1'259'992.64
Leitungsaufwand und Rechtsdienst	167'950.30	132'412.00
Raumaufwand	6'677.10	5'452.05
Infrastruktur (Arbeitsplatzaufwand)	8'246.65	8'130.80
Fahrzeuge	6'016.05	5'034.80
Büromaterial, Drucksachen	3'786.45	2'833.75
Porti, Telefon	3'450.30	3'744.30
Kautionsverwaltung	48'600.00	48'600.00
Vorstand, Mitgliederversammlungen	20'415.00	25'008.70
Revisionsstelle (ordentliche Revision)	20'940.00	17'172.40
Geschäftsstelle	12) 286'081.85	248'388.80
Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit	13) 81'796.65	224'381.32
Bildung Rückstellungen	14) 255'193.15	255'193.15
Sonstiger Aufwand	70'933.13	136'346.65
Finanzaufwand	731.68	537.12
Aufwand	1'847'892.41	2'124'839.68
Jahresergebnis	98'966.81	76'578.31

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Bilanz	2015	2014
	CHF	CHF
Aktiven		
1) Flüssige Mittel		
Basellandschaftliche Kantonalbank	561'465.12	639'371.45
2) Flüssige Mittel (Kautionen) treuhänderisch		
Postcheck CHF	714'019.18	675'256.85
Postcheck EURO	264'751.58	213'003.01
	978'770.76	888'259.86
Kautionen treuhänderisch		
Kautionen CHF	686'434.61	675'073.10
Kautionen EURO	285'859.35	212'904.80
	972'293.96	887'977.90
Bei der Differenz der Flüssigen Mittel (Kautionen) zu den Kautionen handelt es sich um Kurswährungsdifferenzen sowie die in den Flüssigen Mitteln enthaltenen Zahlungseingänge von Kautionsgebühren und Zinserträgen.		
3) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Vollzugskostenbeiträge	43'312.55	592'393.70
Kanton Basel-Landschaft	62'062.05	150'000.00
AMS Arbeitsmarkt-Services AG	0.00	9'470.10
PLK Schreinergerberbe	0.00	157'500.00
PBK Holzbau	0.00	19'000.00
Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle	0.00	1'770.80
	105'374.60	930'134.60
4) Aktive Rechnungsabgrenzung		
Vorausbezahlter Aufwand	0.00	350.00
Kanton Basel-Landschaft	34'000.00	62'000.00
PLK Schreinergerberbe	139'500.00	0.00
PLK Gebäudetechnik	78'500.00	76'875.00
PLK Isoliergerberbe	7'000.00	14'000.00
PLK Elektro-Installationsgerberbe	34'500.00	26'000.00
Vollzugskostenbeiträge	595'000.00	68'840.50
	888'500.00	248'065.50

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Bilanz	2015	2014
	CHF	CHF
Passiven		
5) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
AMS Arbeitsmarkt-Services AG	669'648.75	1'323'955.75
Gewerkschaftsbund Baselland	0.00	35'000.00
Diverse Verbindlichkeiten Dritte	31'594.45	90'207.15
	701'243.20	1'449'162.90
6) Passive Rechnungsabgrenzung		
Noch nicht bezahlter Aufwand	142'514.75	1'287.69
Durchführungskosten Inkasso GAV-Ausbau	60'000.00	0.00
Noch nicht in Rechnung gestellter Aufwand	19'500.00	18'000.00
	222'014.75	19'287.69
7) Rückstellungen		
Ausfall Beiträge und Vollzugskosten	50'000.00	20'000.00
Arbeitgeberbeiträge Juni - Dezember 2004	0.00	135'193.15
Spezialsoftware	100'000.00	100'000.00
Scheindomizile - AMAG §14	75'000.00	0.00
Anlaufstelle Auskünfte - AMAG §17d	70'000.00	0.00
Submissionskontrollen - BeGe §6 / §6a	150'000.00	0.00
	445'000.00	255'193.15

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Erfolgsrechnung

Ertrag

8) Kostenbeiträge an Vollzug

Der Beitrag des Kantons basiert auf dem Leistungsauftrag 2014 - 2016 zwischen der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, und dem Kanton Basel-Landschaft.

Die Beiträge der Schweizerischen Paritätischen Landeskommissionen der jeweiligen Branchen basieren auf der Anzahl der von der ZPK durchgeführten Kontrollen.

Die Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Baselland beinhalten die Vollzugskosten der Firmen mit Sitz Baselland aus Branchen, welche dem GAV-Ausbaugewerbe angeschlossen sind.

Die Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Ausserkantonale beinhalten die Vollzugskosten der Firmen mit Sitz ausserhalb Baselland aus Branchen, welche dem GAV-Ausbaugewerbe angeschlossen sind.

Bei den Erträgen aus Baustellenkontrollen handelte es sich im Vorjahr um Kontrollkosten und Konventionalstrafen aus geahndeten Verfehlungen.

Bei den Erträgen aus Lohnbuchkontrollen handelte es sich um Kontrollkosten und Konventionalstrafen aus geahndeten Verfehlungen.

Bei den Erträgen aus Aufträgen von Dritten handelt es sich um die Entschädigung für durchgeführte Kontrollen im Auftrag der Regio-PBK im Bauhauptgewerbe.

Bei den Verlusten aus Forderungen handelt es sich um nicht mehr einbringbare Vollzugskostenbeiträge von Entsendefirmen.

9) Mitgliederbeiträge

Die abschliessende Anzahl von 8 Mitgliedern bezahlt einen Jahresbeitrag von je CHF 500.

10) Sonstiger Ertrag

Ertrag aus Gebühren für die Abwicklung von Barkautionen, fällig jeweils bei der Rückabwicklung einer Barkaution.

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Erfolgsrechnung

Aufwand

11) Aufwand aus Vollzug

Es handelt sich um sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der operative Durchführung von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen sowie dem Inkasso der Vollzugskosten aus dem GAV-Ausbaugewerbe.

Die in diesem Zusammenhang eingesetzten personellen Ressourcen sind bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG angestellt. Die Verrechnungen basieren auf einem Leistungsauftrag zwischen der AMS Arbeitsmarkt-Services AG und der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, vom 20. Juli 2015.

12) Geschäftsstelle

In der Position Leitungsaufwand und Rechtsdienst sind zusätzlich die Aufwendungen für das Back-Office, für die Rechtskosten sowie für den Buchführungsaufwand enthalten.

In der Position Kautionsverwaltung ist der Kostenanteil der ZPK an die Kautionsverwaltung enthalten. Die Kautionsverwaltung ist im Interesse aller am GAV-Ausbau beteiligten Paritätischen Kommissionen und wird von denen finanziert.

Bei den Positionen Raumaufwand, Infrastruktur, Fahrzeuge, Porti und Telefon handelt es sich um Verrechnungen basierend auf einem Leistungsauftrag zwischen der AMS Arbeitsmarkt-Services AG und der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, vom 20. Juli 2015.

Der Aufwand in den Positionen Vorstand, Mitgliederversammlungen und Revisionsstelle basiert auf Drittrechnungen.

13) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Aufwand basiert auf Drittrechnungen und beinhaltet sämtliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Beratungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

14) Bildung von Rückstellungen

Aufwand für die Bildung der Rückstellungen gemäss Bilanz-Position Rückstellungen 7).

Anhang

Bewertungsgrundsätze

Die Jahresrechnung des Vereins Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal, wird nach den Grundsätzen des schweizerischen Obligationenrechtes erstellt.

Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen aus Leistungen werden zu Nominalwerten ausgewiesen.

Übrige Aktiven

Die übrigen Aktiven sind höchstens zum Nominalwert unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert ausgewiesen.

Weitere Angaben

Vollzeitstellen und Infrastruktur

Der Verein verfügt weder über eigene personelle Ressourcen noch über eigene Infrastruktur. Er bezieht diese bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG.

JAHRESBERICHT

der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK für das Jahr 2016

Der vorliegende Jahresbericht gibt Auskunft über die Kontrolltätigkeit der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, gestützt auf die massgebliche eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie insbesondere gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK vom 2. März 2015 für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016.

Der Bericht bildet die gesamte Geschäftstätigkeit der ZPK ab. Wo nötig und zum besseren Verständnis angebracht, wird jedoch darauf hingewiesen oder unterschieden, ob bestimmte Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft oder als generelle Leistungen unter dem Gesamtarbeitsvertrag für die Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (nachfolgend GAV Ausbau) oder gestützt auf Drittmandate erbracht worden sind.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Rückblick des Präsidiums	4
2. Übersicht über die ZPK.....	5
2.1 Verein	5
2.2 Organe.....	5
2.2.1 Mitgliederversammlung	5
2.2.2 Vorstand.....	6
2.2.3 Delegierter für Behördenkontakte.....	6
2.2.4 Geschäftsstelle.....	6
2.3 Eingesetzte Ressourcen im Allgemeinen	6
2.4 Eingesetzte Stellenprozente und Arbeitsstunden	7
2.5 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur	7
2.6 Fachliche Aus- und Weiterbildung	8
3. Kommunikation	9
3.1 Prävention.....	9
3.2 Information der Öffentlichkeit.....	10
3.3 Informationen von Dritten	10
4. Kontrolltätigkeit der ZPK im Geschäftsjahr 2016.....	11
4.1 Rahmenbedingungen für die Kontrolltätigkeit.....	11
4.1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	11
4.1.2 Vertragliche Grundlagen	11
4.1.3 Kontrollgegenstand	11
4.1.4 Kontrollschwerpunkte	13
4.1.5 Quantitative Kontrollziele.....	14
4.1.6 Qualitative Kontrollziele.....	14
4.1.7 Kombination der Kontrollziele.....	15
4.2 Kontrolltätigkeit.....	16
4.2.1 Kontrollzahlen	16
4.2.2 Verstossquote	17
4.3 Auferlegte Konventionalstrafen und Kontrollkosten	21
4.4 Meldungen an das KIGA Baselland.....	22
4.5 Rechtsdurchsetzung und Berichterstattung über Gerichtsverfahren.....	22

5. Berichterstattung	23
5.1 an den Regierungsrat	23
5.2 an das SECO.....	23
5.3 an die TPK.....	23
6. Internes Controlling	23
7. Internes Kontrollsystem (IKS)	24
8. Jahresrechnung 2016	24
9. Bericht der Revisionsstelle	25
10. Gesamtbeurteilung und Ausblick	25

1. Rückblick des Präsidiums

Das Geschäftsjahr 2016 stellte für die ZPK eine Konsolidierungsphase auf hohem Niveau dar. Nebst der Erfüllung der Kontrollziele gelang es, an der stetigen Verbesserung der Prozesse zu arbeiten und verschiedene Neuerungen zu initiieren (neue und gestraffte Dokumentenvorlagen, Revision des Konventionalstrafen-Systems, Implementierung der «marginalen Verstösse» gemäss SECO), welche schliesslich zu Beginn des Geschäftsjahres 2017 eingeführt werden konnten.

Nebst der Abarbeitung zahlreicher Routinefälle ging der ZPK im Berichtsjahr ein besonders grosser «Fisch» ins Netz. Aufgrund der grossen Anzahl der betroffenen Arbeitnehmenden, der relativ langen Einsatzdauer und der hohen Verstossquote kam es in der Geschichte der ZPK zu einer bislang einmaligen Konventionalstrafe in der Höhe mehrerer hunderttausend Franken. Zum Zeitpunkt der Verfassung des Jahresberichtes 2016 war die Phase der Gewährung des rechtlichen Gehörs bereits abgeschlossen und der definitive Entscheid zugestellt; Konventionalstrafe und Kontrollkosten werden jedoch frühestens 2017 erfolgswirksam. Offen ist somit gegenwärtig, ob die betroffene ausländische Firma die Konventionalstrafe und die Verfahrenskosten in der Höhe mehrerer zehntausend Franken auch tatsächlich bezahlt oder ob die ZPK im Ausland rechtliche Schritte ergreifen müssen.

Per 1. Mai 2016 gab es einen personellen Wechsel in der Geschäftsführung der ZPK. Der neue Geschäftsführer, Fürsprecher Hannes Jaisli, legte von Anfang an einen seiner Schwerpunkte auf die Erreichung der Kontrollzahlen. Damit gelang es, die in den Leistungsvereinbarungen fixierten Kontrollzahlen zu erreichen.

Es darf somit festgestellt werden, dass die Neubesetzung verschiedener Positionen auf strategischer Ebene keine negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben hatten. Sowohl die strategische als auch die operative Führung waren stets bemüht, erstens den Kontrolleuren «im Feld» und den weiteren für die ZPK tätigen Personen soweit wie immer möglich den Rücken freizuhalten und zweitens, das politische und das «tatsächliche» Geschäft nicht miteinander zu vermischen oder gar negative Rückkoppelungen entstehen zu lassen.

Die ZPK blickt damit auf ein insgesamt erfolgreiches Geschäftsjahr 2016 zurück und dankt allen Involvierten und Partnern für die wirkungsvolle Zusammenarbeit.

sig. Sascha Haltinner
Präsident

sig. Landrat Markus Meier
Vizepräsident

2. Übersicht über die ZPK

2.1 Verein

Die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, wurde am 8. Juli 2004 gegründet und unter der Firmennummer CHE-111.757.579 im Handelsregister eingetragen. Sie besteht in der Rechtsform eines Vereins gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz und die Geschäftsstelle befanden sich während des ganzen Geschäftsjahres 2016 in Liestal. Träger des Vereins waren die Vertragsparteien mehrerer Gesamtarbeitsverträge im Baselbieter Ausbaugewerbe (Berufsverbände und Gewerkschaften).

2.2 Organe

2.2.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzte sich im Geschäftsjahr 2016 paritätisch aus jeweils vier Arbeitnehmer- und vier Arbeitgeber-Vertretern zusammen, namentlich:

Arbeitnehmervertreter:

- e. Landrat Daniel Münger, Gewerkschaftsbund Baselland, Präsident bis 4. März 2016
- e. Landrat Andreas Giger, Gewerkschaft Unia
- Hans-Ulrich Scheidegger, Gewerkschaft Unia
- Stefan Isenschmid, Gewerkschaft Syna, Präsident ab 4. März 2016 bis 30. September 2016
- Sascha Haltinner, Unia, Mitglied ab 4. März 2016, Präsident ab 30. September 2016

Arbeitgebervertreter:

- Landrat Markus Meier, Berufsverbände, Vizepräsident
- Landrat Christoph Buser, Berufsverbände
- Guido Ermacora, Baunebengewerbe
- e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Berufsverbände, bis 4. März 2016
- Lucian Hell, Baunebengewerbe, ab 4. März 2016

2.2.2 Vorstand

Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Arbeitnehmersvertreter:

- e. Landrat Daniel Münger, Gewerkschaftsbund Baselland, Präsident bis 4. März 2016
- Stefan Isenschmid, Gewerkschaft Syna, Präsident ab 4. März 2016 bis 30. September 2016
- Sascha Haltinner, Unia, Präsident ab 30. September 2016

Arbeitgebervertreter:

- Landrat Markus Meier, Berufsverbände, Vizepräsident

2.2.3 Delegierter für Behördenkontakte

Als Delegierter für Behördenkontakte amtierte bis 4. März 2016 e. Nationalrat Hans Rudolf Gysin. Nach dem Ausscheiden von e. Nationalrat Gysin aus der ZPK per 4. März 2016 wurde die Funktion des Delegierten für Behördenkontakte nicht mehr besetzt.

2.2.4 Geschäftsstelle

- Patrick Breitenstein, MLaw, Geschäftsführer, bis 30. April 2016
- Fürsprecher Hannes Jaisli, Geschäftsführer, ab 1. Mai 2016

2.3 Eingesetzte Ressourcen im Allgemeinen

Die ZPK verfügte auch im Geschäftsjahr 2016 über keine eigene Infrastruktur, insbesondere auch über kein eigenes Personal (keine bei ihr angestellten Arbeitnehmenden). Aus Gründen der Effizienz und der damit verbundenen Effektivität und Kontinuität sowie mit Blick auf die Ausschöpfung von auftragsgerichteten Synergien mit anderen Kontrollorganisationen, hat sie ihre Geschäftsführung mittels eines umfassenden Leistungsvertrags der AMS Arbeitsmarkt-Services AG übertragen. Diese hat dazu eine professionelle Geschäftsstelle nach den branchenüblichen Standards eingerichtet. Sie stellt der ZPK die für die Geschäftsführung notwendigen technischen und personellen Ressourcen sowie ihr weit reichendes Beziehungsnetzwerk zur Mitnutzung zur Verfügung. Die seitens der ZPK dafür zu leistende Entschädigung erfolgte zu marktgerechten Konditionen: der verrechnete Stundensatz über alle Kosten («all-in») betrug exklusive MWST CHF 93.65.

Mit dieser Auftrags- bzw. Leistungserbringungsstruktur konnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Erledigung der an die ZPK übertragenen Aufgaben sowie die sach- und fachgerechte Befriedigung der an die ZPK gestellten, speziellen und vielfältigen Ansprüche jederzeit gewährleistet werden konnten. So konnten sowohl die aufgrund des Marktverhaltens in unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlichem Volumen anfallenden Kontrollarbeiten im Aussendienst, die Lohnbuchkontrollen und auch die Überprüfung von Selbständigerwerbenden termingerecht erfolgen.

Die Voraussetzung für fachlich hochstehende Kontrollen und für einen flexiblen Einsatz bildet ein entsprechend strukturiertes, aus verschiedenen Fachbereichen zusammengesetztes und spezifisch ausgebildetes bzw. spezifisch geschultes Team seitens der Auftragnehmerin AMS Arbeitsmarkt-Services AG. Dank dieser Struktur konnten sowohl die unterjährig volatilen Entwicklungen im Auftragsvolumen als auch personenbedingte Ressourcenschwankungen jeweils ideal aufgefangen bzw. ausgeglichen werden.

2.4 Eingesetzte Stellenprozente und Arbeitsstunden

Zur Erfüllung des ZPK-Auftrags wurden im Jahr 2016 insgesamt 14'687 Stunden geleistet. Dies entspricht bei 1'827.55 Netto-Sollstunden für 100 Stellenprozente bzw. für ein sogenanntes FTE (= full-time equivalent) dem Einsatz von 803.65 Stellenprozente beziehungsweise von gut 8 FTE.

8'624 Stunden oder 58.72% der aufgewendeten Arbeitszeit konnten dabei jeweils direkt einem einzelnen konkreten Fall zugeordnet werden. 6'063 Stunden, resp. 41.28% der Zeit lassen sich nicht jeweils einzelnen Fällen zuweisen. Diese «allgemeinen» Stunden stehen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der ZPK als Gesamtes und umfassen fallübergreifende Leistungen sowie allgemein geleistete Stunden wie zum Beispiel für die Administration, die Führung, Schulungen und die Berichterstattung.

2.5 Verwendete räumliche und technische Infrastruktur

Wie bereits unter Ziffer 2.3 erwähnt, verfügte die ZPK auch im Betriebsjahr 2016 über keinerlei eigene personelle oder infrastrukturelle Ressourcen zur operativen Leistungserbringung. Die jederzeit rechtzeitig im benötigten Umfang erfolgende Beibringung ist Inhalt des umfassenden Leistungsvertrags der ZPK mit der AMS Arbeitsmarkt-Services AG.

Die in diesem Rahmen an der Grammetstrasse 16 in Liestal zur Verfügung gestellten räumlichen und technischen Infrastrukturen umfassen insbesondere:

- Zweckdienliche Büroräume mit Innendienstarbeitsplätzen und Arbeitsplätzen für die im Aussendienst tätigen Kontrolleure/Inspektoren;
- Vollausgestattete Büroarbeitsplätze inkl. Bürogeräte und Kleinmaterial;
- Informatik-Hardware an den Büroarbeitsplätzen (LAN) mit zentraler Datensicherung;
- Hosting und Providing sämtlicher Website- und E-Mail-Services;
- Informatik-Hardware für die Kontrolleinsätze vor Ort (Laptops, WAN);
- Informatik-Spezialsoftware mit massgeschneiderten Spezialapplikationen für die Datenerfassung, gesicherte Aufbewahrung und bedarfsspezifische Aggregation;
- Alle Einrichtungen für eine zeitgemässe Telekommunikation (VOIP-Festnetz mit Telefonbeantwortern, Mobiltelefone, Faxgerät);
- Bedarfsspezifische Fotoausrüstungen;
- Normkonforme persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für die Kontrolleure/Inspektoren (Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzjacken, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Stichschutzwesten usw.);
- Einsatzfahrzeuge für die Kontrolleure/Inspektoren.

2.6 Fachliche Aus- und Weiterbildung

Im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen wurden zahlreiche interne Schulungen durchgeführt und externe Weiterbildungsveranstaltungen besucht. An mehreren Sitzungen mit dem SECO und dem KIGA Baselland konnten fachliche Problem- und Fragestellungen diskutiert und Lösungswege definiert sowie weiterführende Antworten gefunden werden. Der Geschäftsleitung erscheint es dabei als selbstverständlich, dass nur Personal auf dem neuesten Stand der Technik und hier vor allem der rechtlichen Gegebenheiten in der Lage ist, Entsendekontrollen (sogenannte FlaM-Kontrollen) und GAV-Kontrollen fachmännisch durchzuführen und damit den eigentlichen Kontrollzweck, nämlich die Vermeidung von Lohndumping und die Sicherstellung von gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter zu erfüllen.

Namentlich wurden folgende interne Schulungen durchgeführt oder nahmen Vertreterinnen und Vertreter der ZPK an externen Veranstaltungen teil:

09.02.16	Verifizierung KIGA
17.02.16	Vorbesprechung Austauschsitung Schnittstellenkonzept
20.04.16	Fallbesprechung mit Vertretung des KIGA
24.05.16	Vorbesprechung ERFA Veranstaltung/Austausch Schnittstellen
27.05.16	Schulung RPK, Schreinergerberbe
02.06.16	Besprechung Schulung ZPK Schreiner
06.06.16	Austausch Schnittstellenkonzept KIGA
09.06.16	Vollzugsveranstaltung SECO
26.10.16	Teamklausur Juristen zum Thema Baustellen-/Lohnbuchkontrolle
03.11.16	Suissetec Sitzung
14.11.16	PK-Austausch-Sitzung SECO
17.11.16	Teamsitzung Kontrolleure zum Thema Baustellen-/Lohnbuchkontrolle
22.11.16	Besprechung KIGA zum Thema GAV-Unterstellungen

3. Kommunikation

3.1 Prävention

Die zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK für die Periode 2014 – 2016 abgeschlossene Leistungsvereinbarung sieht vor, dass die ZPK in Ergänzung zu den Kontrollmassnahmen im Ausbaugewerbe auch präventiv tätig sein kann, indem sie spezifisch sensibilisiert und informiert. Die mit den einzelnen Paritätischen Kommissionen bestehenden Leistungsvereinbarungen sehen hingegen keine Aktivitäten in Sachen Prävention vor.

Aufgrund der hohen zu erreichenden Kontrollzahlen (330 im Bereich der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft, 606 Kontrollen im Bereich des GAV-Ausbau und 70 Baustellenkontrollen im Bereich des Holzbaugewerbes) ergibt sich schon alleine durch die hohe Präsenz auf Baustellen eine nicht zu unterschätzende Präventionswirkung. Darüber hinaus sind nebst der telefonischen und schriftlichen Beratung von in- und ausländischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (zumeist vor einem Stellenantritt in der Schweiz) und dem Betrieb der ZPK-Internetseite keine weiteren Vorkehrungen für spezifisch präventive Aktionen unternommen worden. Dies hängt einerseits mit der knappen Personaldecke im Verhältnis zur Anzahl der zu erbringenden Kontrollen zusammen, andererseits aber auch damit, dass sich die Entschädigung der ZPK ausschliesslich an der Anzahl der durchgeführten Kontrollen bemisst. Beides sind Faktoren, welche «kontrollfernere» Tätigkeiten zwangsläufig in den Hintergrund treten lassen.

3.2 Information der Öffentlichkeit

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK sieht ebenfalls vor, dass Informationen der Öffentlichkeit gemeinsam durch die ZPK und das KIGA erfolgen. Auch diesbezüglich sind gestützt auf die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit Paritätischen Kommissionen keine Aktivitäten vorgesehen.

Dabei besteht keine besonders festgelegte Informationspflicht, sondern wenn entsprechender Bedarf nach einer Information der Öffentlichkeit besteht, soll diese gemeinsam erfolgen. Im Berichtsjahr hat sich weder von Seiten der ZPK noch des KIGA der Bedarf nach solchen Informationen der Öffentlichkeit ergeben.

3.3 Informationen von Dritten

Ebenfalls gemäss der Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 hat die ZPK die Voraussetzungen zu schaffen, dass Dritte Meldungen hinsichtlich der Wahrnehmung von vermutetem Lohn-dumping sowie Wettbewerbsverzerrungen zeitgerecht übermitteln können.

Wiewohl die ZPK die weit überwiegende Mehrheit aller Kontrollfälle selber aufgreift, sind Verdachtsmeldungen Dritter hoch willkommen und bilden eine dankbare Ergänzung zum eigenen «Radar-System» und zur systematischen Kontrollplanung anhand der Entsendemeldungen. Um von den Erkenntnissen und Beobachtungen der interessierten Bevölkerung profitieren zu können, muss die Absetzung einer Verdachtsmeldung so einfach wie möglich gehalten werden; eine «Eintrittsschwelle» darf nicht bestehen, beziehungsweise muss so tief wie möglich gehalten werden können. Diese Bedingungen erfüllen die spezifische ZPK-Internetseite und die 365 Tage/24 Stunden-Telefonbox. Meldewillige haben die Möglichkeit, via Internetseite mittels einer vorkonfigurierten Verdachts-Eingabemaske ihren Verdacht auf missbräuchliche Arbeitsbedingungen der ZPK zu melden; noch einfacher geht es mit einer auf Band gesprochenen Mitteilung unter Verwendung der Telefonbox.

Obwohl somit eigentlich alles vorgekehrt ist, um der Bevölkerung unkomplizierte Meldungen zu ermöglichen, muss ernüchert festgestellt werden, dass diese beiden niederschweligen Kanäle nur sehr wenig bis gar nicht genutzt werden.

4. Kontrolltätigkeit der ZPK im Geschäftsjahr 2016

4.1 Rahmenbedingungen für die Kontrolltätigkeit

4.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit der ZPK sind unter anderem folgende gesetzliche Grundlagen zentral:

- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG), SR 823.20;
- (eidg.) Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), SR 823.201;
- (kant.) Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG), SGS 815;
- (kant.) Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAV), SGS 815.1.

Auf der Bundesgesetzgebung gründen zudem zahlreiche Weisungen des SECO, welche für die Kontrolle der flankierenden Massnahmen durch die ZPK zu beachten sind.

4.1.2 Vertragliche Grundlagen

Kontrollgegenstände, Kontrollziele, die Art der Berichterstattung sowie die Entschädigung der ZPK sind einerseits in der Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 mit dem Kanton Basellandschaft geregelt, andererseits ergeben sie sich aus dem GAV Ausbau und zusätzlichen Vereinbarungen mit Paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen, welche dem GAV Ausbau angeschlossen sind oder mit Paritätischen Kommissionen, welche die ZPK ausserhalb des GAV Ausbau mit Arbeiten, namentlich Baustellenkontrollen, betraut haben.

4.1.3 Kontrollgegenstand

Die Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 sieht in Ziffer 3.1. vor, dass die ZPK Kontrollen gemäss den Art. 16c lit. c, d, e, f und g der Entsendeverordnung (EntsV) und gemäss § 11 AMAG durchführt. Dabei sind – zumindest für die Kontrollen gemäss der Leistungsvereinbarung - der persönliche Geltungsbereich gemäss § 3 AMAG zu berücksichtigen und die Vorgaben von § 17 AMAG zu erfüllen. Im Kontrollgegenstand ebenfalls erwähnt ist § 16 AMAG, welcher jedoch einen anderen Regelungsgegenstand umfasst.

Gemäss Art. 16c EntsV wird vom Kontrollorgan

- die Einforderung, Evaluierung und Nachbearbeitung der für die Kontrolltätigkeit notwendigen Dokumente (lit. c);
- die Kontrolle der Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder in den Verwaltungsräumen des Arbeitgebers (lit. d);
- die Kontrolle der Lohnbücher (lit. e);
- die Abklärung von Zweifelsfällen, namentlich durch das Einholen ergänzender Dokumente oder den Kontakt mit Arbeitgebern, schweizerischen oder ausländischen Sozialversicherungsbehörden und mit weiteren Behörden (lit. f) sowie
- die Auswertung der Kontrollen (lit. g) verlangt.

§ 3 AMAG legt fest, für wen das kantonale AMAG überhaupt gilt. Dem AMAG unterstellt sind

- Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind (lit. a);
- Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton (lit. b);
- Selbständigerwerbende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton (lit. d);
- Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind (lit. e);
- Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind (lit. f).

Die ZPK geht bei ihrer Kontrolltätigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den darauf gestützten Handlungsanweisungen und Wegleitungen vor. Grundsätzlich steht am Anfang jeder Kontrolle eine Baustellenkontrolle. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Entsendemeldungen zu spät eingetroffen sind oder vor Ort weder Arbeitnehmende noch Selbständigerwerbende angetroffen werden, kommt es vor, dass eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen einzig auf dem schriftlichen Weg erfolgt.

Dem AMAG unterstehen mit Ausnahme der Schweizer Firmen ohne Sitz, Filiale oder Niederlassung und ohne Wohnsitz des Firmeninhabers im Kanton alle übrigen Firmen sowie deren Arbeitnehmende, somit sämtliche Personen, welche hier eine gewerbliche Tätigkeit ausüben oder bei Firmen beschäftigt sind, welche hier geschäftlich tätig sind. Alle diese Betriebe und deren Mitarbeitende werden – sofern dem GAV Ausbau unterstehend – von der ZPK bei ihrer Kontrolltätigkeit kontrolliert.

Ziffer 3.1. der Leistungsvereinbarung referenziert auch auf § 17 AMAG. Nebst der Regelung organisatorischer Fragen enthält dieser Paragraph Vorschriften über die Kontrolltätigkeit und die Beratung interessierter Kreise. Für die Kontrolltätigkeit relevant ist die Vorgabe, dass

Kontrollen branchenübergreifend erfolgen, diese professionell und effizient durchgeführt werden müssen und dass Mehrfachkontrollen im Baunebengewerbe zu verhindern sind. Durch die Abdeckung mehrerer Branchen durch den Geltungsbereich des GAV Ausbau wird dem Erfordernis von branchenübergreifenden Kontrollen Genüge getan. Professionelle und effiziente Kontrollen sind durch den Einsatz eines langjährigen und gut ausgebildeten Teams sichergestellt. Die Durchführung von 914 Kontrollen mit 4 Baustellenkontrolleuren und einem etwa gleich grossen Back-office-Team lässt ohne weiteres erkennen, dass Kontrollen effizient durchgeführt werden und durchgeführt werden müssen. Betreffend Effizienz ist zusätzlich zu beachten, dass das nämliche Team gleichzeitig auch für die Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen zuständig ist. Die Durchführung von unnötigen Mehrfachkontrollen ist vor diesem Hintergrund erstens nicht im Interesse der Kontrolleure und wird zweitens durch das Wesen des branchenübergreifenden GAV Ausbau und die Kombination von GAV-, resp. Entsendekontrollen und Schwarzarbeitskontrollen verhindert. Dadurch, dass die Kontrolleure eben wissen, wo sie welche Firma unter welchem Titel bereits kontrolliert haben, können Kontrollen sinnvoll gesteuert und in der Folge unerwünschte Mehrfachkontrollen vermieden werden.

4.1.4 Kontrollschwerpunkte

Die Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 bestimmt, dass die ZPK die Kontrollschwerpunkte unter Berücksichtigung der von der TPK bezeichneten Fokusbranchen innerhalb des Baunebengewerbes selbständig festlegt.

Von der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) des Kantons Basel-Landschaft wurden für das Jahr 2016 folgende Branchen als Fokusbranchen bezeichnet:

- Landwirtschaft;
- Informatik/EDV;
- Personentransportgewerbe;
- Physiotherapie-Praxen;
- Taxi-Gewerbe;
- Entsandte;
- bewilligungspflichtige Dienstleistungserbringer.

Die Kontrolltätigkeit der ZPK umfasst das Baunebengewerbe. Soweit damit Entsandte und Selbständigerwerbende im Baunebengewerbe kontrolliert werden, erfolgen Kontrollen damit – soweit sachlich möglich – unter Berücksichtigung der von der TPK festgelegten Fokusbranchen.

Im Übrigen hat die ZPK ihre Kontrollschwerpunkte auch 2016 selbständig festgelegt. Unter Berücksichtigung der Anzahl Entsendemeldungen und damit indirekt der «Population» an Entsendefirmen legte die ZPK die Kontrollschwerpunkte bei insgesamt 914 durchgeführten Kontrollen auf Entsendefirmen im Metallbau im Kanton Basel-Landschaft (199 Kontrollen), auf Entsendefirmen im Schreinergerwerbe (130 Kontrollen) und auf selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer im Schreinergerwerbe (164 Kontrollen), beide ebenfalls im Kanton Baselland.

4.1.5 Quantitative Kontrollziele

Die Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der ZPK sieht vor, dass alljährlich 300 ausländische Dienstleistungsbetriebe und 30 Schweizer Betriebe kontrolliert werden. Diese Werte wurden in der Summe, wie nachfolgend im Detail gezeigt werden wird, erreicht.

Die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung bilden jedoch nur den kleineren Teil des Kontrollkontingentes ab, welches die ZPK zu erfüllen hat, da daneben auch Leistungsvereinbarungen mit den Paritätischen Kommissionen der am GAV Ausbau beteiligten GAV-Vertragsparteien bestehen. Gestützt auf diese Vereinbarungen sind über 600 weitere Kontrollen zu erbringen. Dazu kommen weitere 70 Kontrollen für die Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau (SPBH). Die Kontrollen für die SPBH sind aufzusplitten in 50 Kontrollen von Entsendebetrieben und 20 Kontrollen von Selbständigerwerbenden und umfassen die Baustellenkontrollen inklusive Einforderung aller entscheiderelevanten Unterlagen und Weiterleitung des kompletten Dossiers an die Geschäftsstelle der SPBH.

Im Weiteren wurden im Geschäftsjahr für die Regio-PBK 16 Baustellenkontrollen und 6 Lohnbuchkontrollen durchgeführt. Ebenfalls 3 Lohnbuchkontrollen wurden für die tempcontrol im Zusammenhang mit der Kontrolle des GAV Personalverleih durchgeführt.

4.1.6 Qualitative Kontrollziele

Die Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 gibt vor, dass die Kontrollintensität und die Kontrolltätigkeit so auszurichten ist, dass

- a) Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie
- b) Lohndumping und Ausbeutung der Arbeitnehmenden verhindert werden und
- c) im Rahmen von Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden.

Die beiden ersten Anforderungen werden durch die Durchführung von jährlich über 950 Kontrollen und die anschliessende Durchsetzung der auferlegten Konventionalstrafen und Kontrollkosten quasi automatisch gewährleistet. Anzumerken bleibt, dass im Berichtsjahr damit begonnen wurde, Konventionalstrafen mittels Anhebung von Betreibungen auch in Deutschland durchzusetzen. Die Schraube wurde jedoch auch gegenüber Schweizer Firmen angezogen, welche Konventionalstrafen und Kontrollkosten nicht bezahlten und bei welchen nicht auf eine Kautions zurückgegriffen werden konnte. (Details siehe nachfolgend Ziffer 4.5).

Das dritte Ziel, lit. c) hiervor, sieht im Rahmen von sogenannten Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten die Setzung von wirkungsvollen präventiven Akzenten vor. Im Berichtsjahr wurden branchenmässig zwei Kontrollschwerpunkte gelegt, nämlich im Malergewerbe und bei den selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern im Schreinergerwerb. Bewusst wurden überproportional viele Malerbetriebe und selbständigerwerbende Schreiner kontrolliert. Das zeigt sich weniger in den absoluten Zahlen der vorgenommenen Kontrollen als in der Erfüllungsquote der fraglichen Branchen: bei den Malern wurden – anstatt wie nach rechnerischer Normalverteilung – nicht 40, sondern 53 Betriebe kontrolliert, was einer Übergewichtung von 33% entspricht. Bei den selbständigerwerbenden Schreibern betrug der Wert anstatt 115 Kontrollen deren 164 und damit eine Übergewichtung von 43%.

Um einen möglichst hohen präventiven Akzent setzen zu können, fanden die Kontrollen schwerpunktmässig in Gebieten mit vielen Baustellen statt, das heisst konkret im Industriegebiet des unteren Baselbietes. Werden die Kontrolleure in Gebieten mit vielen Baustellen und dort auf Baustellen mit möglichst zahlreichen involvierten Unternehmungen gesehen, so erzeugt dies eine wesentlich höhere präventive Wirkung, als wenn in baustellenmässig ruhigen Gebieten einzelne und in der Tendenz kleinere Baustellen mit weniger Arbeitnehmenden kontrolliert werden.

4.1.7 Kombination der Kontrollziele

Gemäss der Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 und gemäss den Leistungsvereinbarungen mit den Paritätischen Kommissionen steht es der ZPK frei, wie sie den Mix der effektiven Kontrollen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die quantitativen und qualitativen Kontrollziele und unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse sowie unter Beachtung eines grösstmöglichen Wirkungsgrades festlegt. Dabei steht ihr gemäss der Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 das Recht zu, ausnahmsweise bis maximal 20% von den quantitativen Kontrollzielen nach unten abzuweichen.

Im Berichtsjahr wurden die Kontrollziele gestützt auf die vorgenannten Vorgaben und Ausführungen somit wie folgt festgelegt:

- Kontrollschwerpunkte bei den Malerbetrieben und den selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern im Schreinerhandwerk;
- überwiegende Kontrolltätigkeit im unteren Baselbiet.

Das Kontroll Soll von insgesamt 330 Kontrollen gemäss Leistungsvereinbarung wurde in der Summe mit 332 durchgeführten Kontrollen übererfüllt; die angesprochene Klausel von 20% musste daher erfreulicherweise gar nicht in Anspruch genommen werden.

4.2 Kontrolltätigkeit

4.2.1 Kontrollzahlen

Im Rahmen von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen hat die ZPK die Einhaltung der einschlägigen GAV-Bestimmungen im Bereich des Baunebengewerbes – und aufgrund der Tätigkeit für die Regio-PBK teilweise auch im Bauhauptgewerbe – bei inländischen Arbeitgebenden mit Firmendomizil in der Schweiz sowie auch bei ausländischen Entsandten mit Betriebsdomizil im Ausland (EU-Raum) kontrolliert. Zudem hat die ZPK gestützt auf das Entsendegesetz (EntsG) die selbständige Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern kontrolliert.

Eine Kontrolle wird dann als Kontrolle gezählt, wenn der Entscheid der ZPK in einem bestimmten Fall ergangen ist und in schriftlicher Form vorliegt. Bei Baustellenkontrollen oder bei Lohnbuchkontrollen im Auftrag von Dritten (ausserhalb der Tätigkeit gemäss GAV Ausbau oder der Leistungsvereinbarung 2014 – 2016) wird der Fall in dem Moment für die Statistik wirksam, wo die Abklärungs- oder Berechnungsergebnisse dem Auftraggeber zugestellt werden.

Im Folgenden werden nur die Kontrollen im Bereich des GAV Ausbau, respektive in der Entscheidkompetenz der ZPK näher erläutert. Die Kontrollzahlen im Bereich Holzbau und gestützt auf Drittaufträge wurden unter Ziffer 4.1.5 bereits erwähnt.

2016 waren gemäss der nachstehenden Tabelle (grüne Spalten links) 936 Kontrollen im Bereich des GAV Ausbau geplant und deren 914 durchgeführt worden (grüne Spalten rechts).

Die Kontrollen im Bereich des GAV Ausbau bestehen dabei grundsätzlich immer (Ausnahmen s. Ziffer 4.1.3 hiervor) aus einer Baustellen- und einer Lohnbuchkontrolle. Im Unterschied zu den Vorjahren wird daher bei der Berichterstattung nicht länger zwischen Baustellen- und Lohnbuchkontrollen unterschieden.

Produktion ZPK FlaM 2016 (PK-Entscheide)

GAV	Soll 2016		Ist monatlich												Ist Total	Delta ⁷ Soll/Ist	Erfüllungsgrad
	AG ⁶	SE	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember			
Maler BL	40	-	5	1	2	2	5	5	7	6	3	6	3	8	53	13	133%
Gipsler BL	40	-	0	4	0	0	1	0	1	0	0	1	4	14	25	-15	63%
Dach und Wand BL	30	-	1	0	1	3	5	1	2	1	0	1	0	3	18	-12	60%
Metallbau BL	190	-	19	7	11	6	16	11	21	31	17	27	14	19	199	9	105%
Elektriker BL	50	-	0	0	3	5	3	1	2	3	1	6	13	8	45	-5	90%
Elektriker BL	-	20	0	0	1	0	0	0	2	5	0	3	4	0	15	-5	75%
Schreiner BL	200	-	5	13	13	7	15	8	17	14	5	13	8	12	130	-70	65%
Schreiner BL	-	115	13	14	5	3	23	15	28	11	7	1	0	44	164	49	143%
Gebäudetechnik BL	95	-	2	4	5	3	10	0	6	10	8	18	16	8	90	-5	95%
Gebäudetechnik BL	-	35	0	5	1	0	0	1	3	3	2	4	5	0	24	-11	69%
Gebäudetechnik BS	45	-	6	3	2	2	2	2	6	9	4	9	12	7	64	19	142%
Gebäudetechnik BS	-	20	1	6	0	1	1	0	0	1	3	4	6	2	25	5	125%
Isoliergewerbe BL,SO	5	-	1	0	1	2	3	0	1	0	3	1	1	2	15	10	300%
Isoliergewerbe BL,SO	-	5	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	5	0	100%
Isoliergewerbe BS	8	-	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	2	0	5	-3	63%
Isoliergewerbe BS	-	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-8	0%
TOTAL	703	203	54	58	45	34	84	44	96	94	55	96	90	127	877	-29	97%

Produktion ZPK CH 2016 (PK-Entscheide)

Schweizer Betriebe	30	-	2	2	0	2	3	15	2	0	4	0	2	5	37	7	123%
--------------------	----	---	---	---	---	---	---	----	---	---	---	---	---	---	----	---	------

⁶ Arbeitgeber = Entsendebetrieb

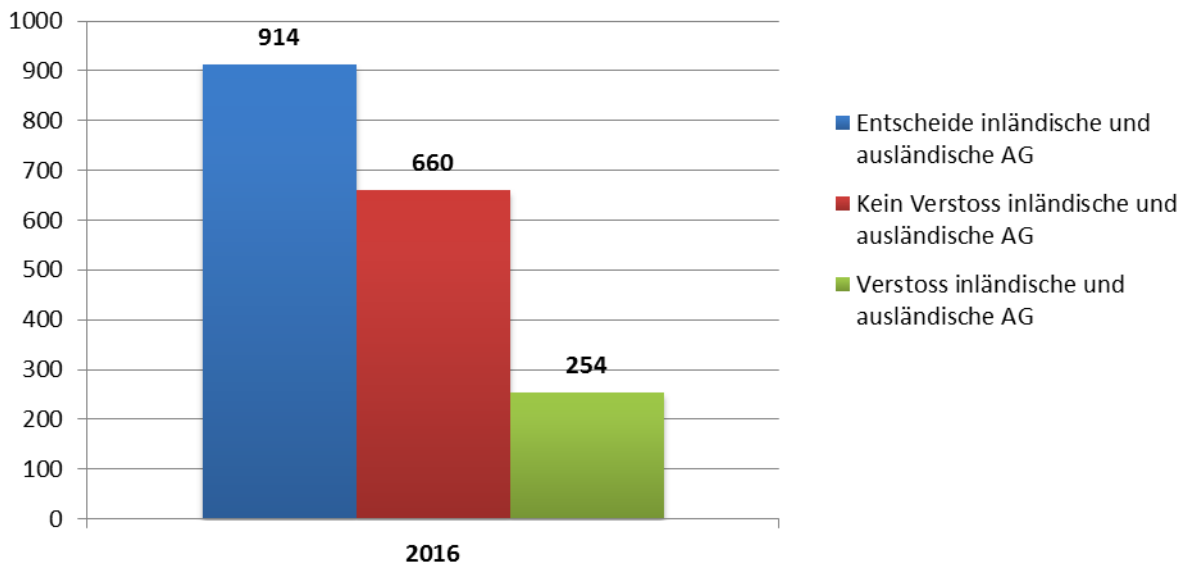
⁷ Delta = noch zu leistende Kontrollen

4.2.2 Verstossquote

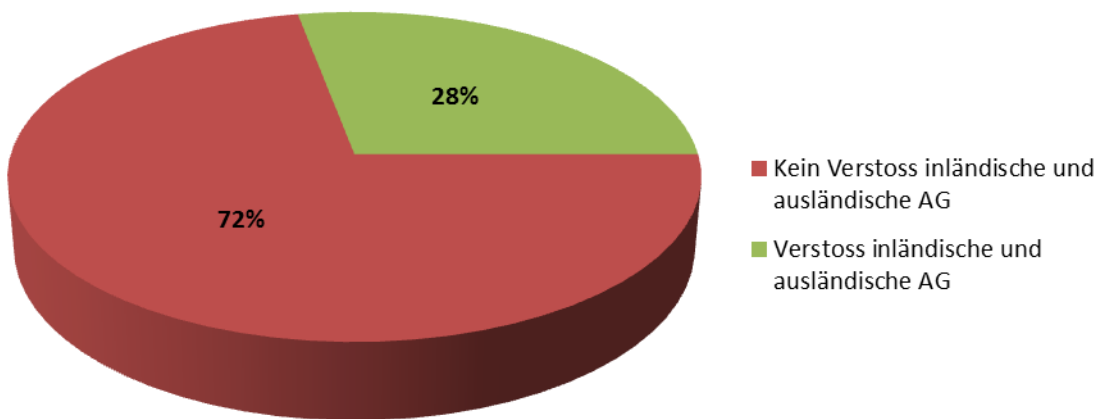
Eine Kontrolle durch die ZPK im Bereich des GAV Ausbau, respektive der Kontrolle der flankierenden Massnahmen (FlaM) wird immer mit einem Entscheid abgeschlossen. Bei 254 Fällen der insgesamt ergangenen 914 Entscheide der ZPK wurden ein oder mehrere Verstösse festgestellt, was einer Verstossquote von knapp 28 % entspricht.

Betreffend die Verteilung von Verstössen auf in- und auf ausländische Betriebe ergibt sich folgendes Bild:

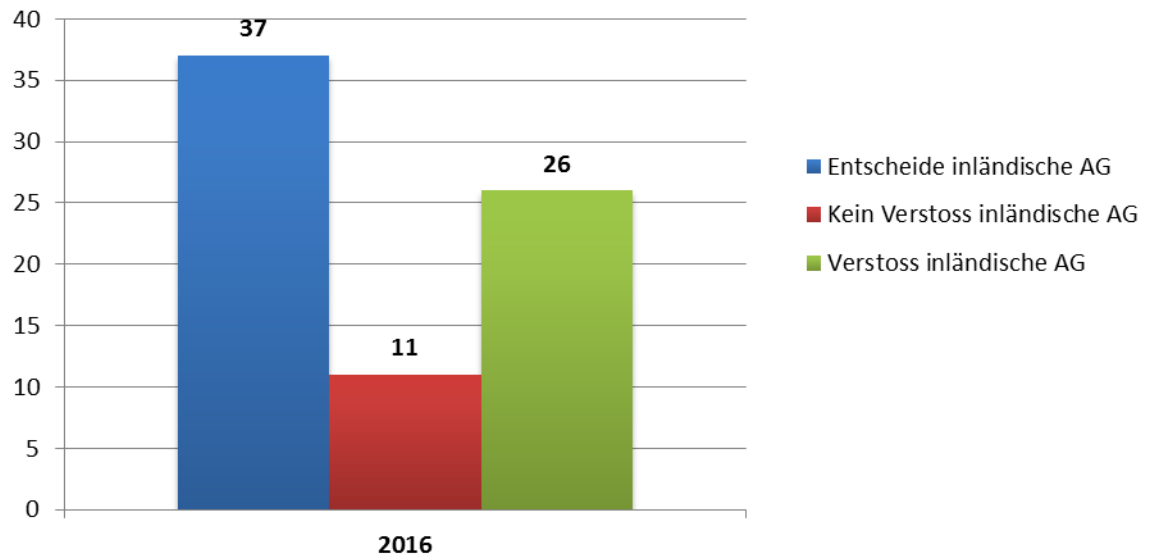
Verstöße inländische und ausländische Arbeitgebende 2016



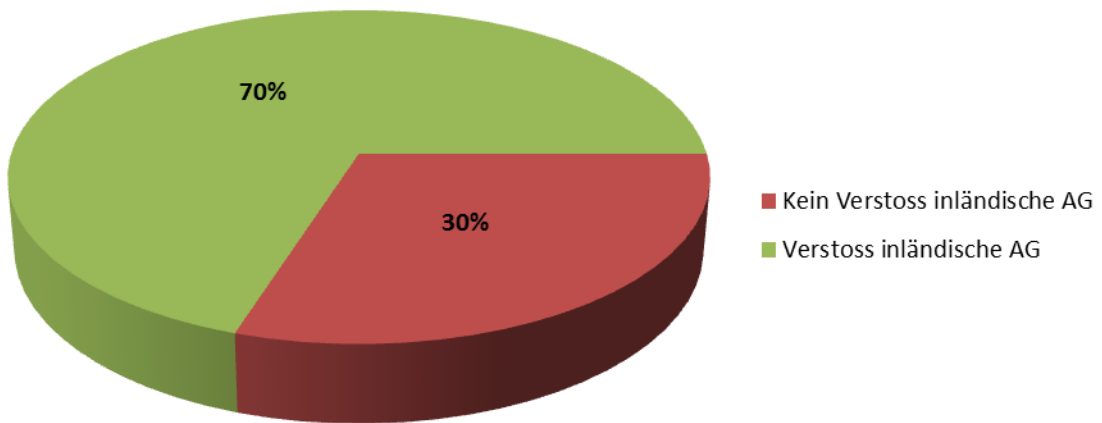
Prozentuale Verteilung der Verstöße inländische und ausländische Arbeitgebende



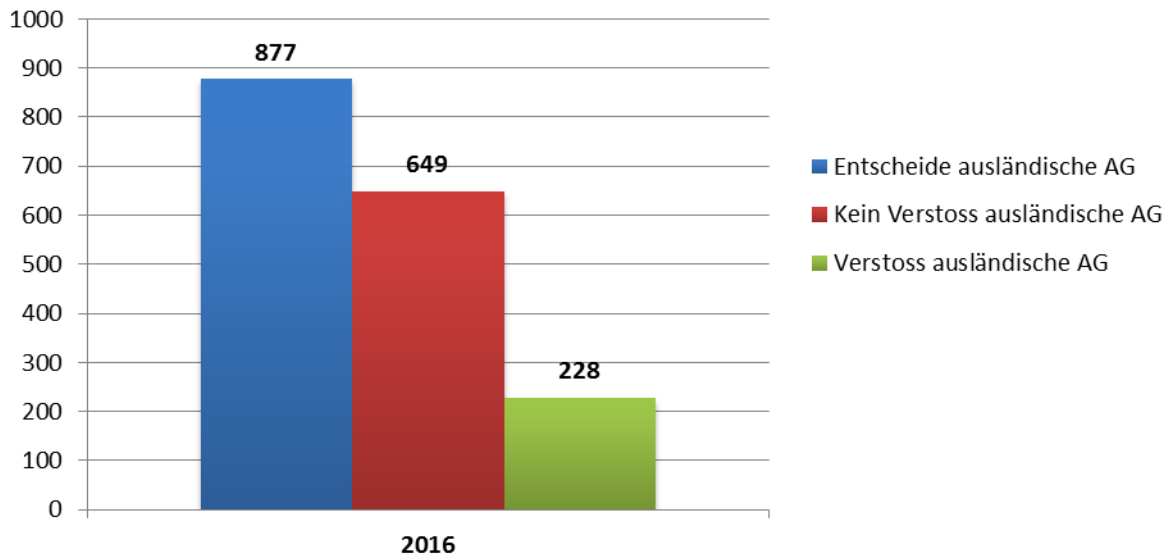
Verstöße inländische Arbeitgebende 2016



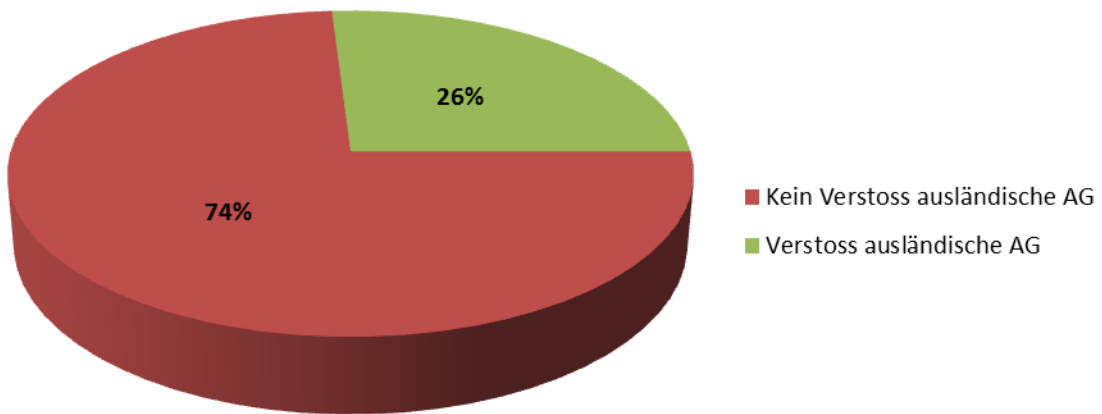
Prozentuale Verteilung der Verstöße inländische Arbeitgebende



Verstöße ausländische Arbeitgebende 2016



Prozentuale Verteilung der Verstöße ausländische Arbeitgebende



Über die verschiedenen Branchen hinweg ergibt sich folgendes Kontroll- und Verstössbild:

Branche	Kontrollsubjekt								
	Entsenedetriebe	(ausl.) Selbstständige	Total Betriebe/ Unternehmen	Personen (Arbeitnehmende)	Unternehmen ohne Verstösse	Meldung an Behörde	Schweiz. Arbeitgeber	Personen (Arbeitnehmende)	Unternehmen ohne Verstösse
Elektrogewerbe	45	15	60	89	47	8	5	17	1
Gebäude technikkewerbe	154	49	203	278	165	20	7	26	2
Isoliergewerbe	20	5	25	46	18	2	3	20	1
Metallbau	159	41	200	339	127	36	2	7	0
Schreiner	130	164	294	247	249	32	4	4	3
Maler	28	25	53	52	17	8	5	-	1
Gipser	9	16	25	12	1	4	6	-	1
Dach und Wand	10	8	18	19	5	4	2	-	0

- : statistisch nicht erhoben

4.3 Auferlegte Konventionalstrafen und Kontrollkosten

Aus diesen Kontrollen und festgestellten Verstössen resultierten insgesamt CHF 267'187.55 an Konventionalstrafen und CHF 325'747.65 an Kontrollkosten, zusammen ausmachend CHF 592'935.20.

Rechnungssübersicht Flam + CH (in Rechnung gestellt)

Monat	Konventionalstrafen		Kontrollkosten		Total		Kummuliert	
Januar	Fr.	6'502.00	Fr.	10'198.00	Fr.	16'700.00		
Februar	Fr.	10'632.50	Fr.	51'015.00	Fr.	61'647.50	Fr.	78'347.50
März	Fr.	20'075.00	Fr.	19'745.00	Fr.	39'820.00	Fr.	118'167.50
April	Fr.	3'812.50	Fr.	527.15	Fr.	4'339.65	Fr.	122'507.15
Mai	Fr.	58'685.50	Fr.	76'697.30	Fr.	135'382.80	Fr.	257'889.95
Juni	Fr.	31'434.00	Fr.	43'540.80	Fr.	74'974.80	Fr.	332'864.75
Juli	Fr.	4'425.00	Fr.	24'218.90	Fr.	28'643.90	Fr.	361'508.65
August	Fr.	13'362.50	Fr.	44'358.00	Fr.	57'720.50	Fr.	419'229.15
September	Fr.	58'260.00	Fr.	19'360.00	Fr.	77'620.00	Fr.	496'849.15
Oktober	Fr.	19'000.00	Fr.	10'750.00	Fr.	29'750.00	Fr.	526'599.15
November	Fr.	19'048.55	Fr.	8'775.00	Fr.	27'823.55	Fr.	554'422.70
Dezember	Fr.	21'950.00	Fr.	16'562.50	Fr.	38'512.50	Fr.	592'935.20
Total	Fr.	267'187.55	Fr.	325'747.65			Fr.	592'935.20

4.4 Meldungen an das KIGA Baselland

Die ZPK prüft die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen und eruiert, ob selbständigerwerbende Dienstleistungserbringer tatsächlich auch selbständigerwerbend sind. Sie hält ihre Feststellungen in einem Entscheid fest und leitet diesen an das KIGA weiter. Gestützt auf diesen Entscheid kann das KIGA bei Verstössen je nach dem eine Busse zuzüglich der entstandenen Auslagen auferlegen, zusätzlich eine Dienstleistungssperre aussprechen, einen Arbeitsunterbruch anordnen oder die Einstellung der Arbeiten verfügen. Im Jahr 2016 wurden 152 Entscheide als Grundlage für eine Sanktionierung an das KIGA gemeldet.

4.5 Rechtsdurchsetzung und Berichterstattung über Gerichtsverfahren

Die Durchführung von Kontrollen und die Auferlegung von Konventionalstrafen und Kontrollkosten sind ein wichtiger Teil der Arbeit der ZPK, doch verpufft die Wirkung dieser guten Arbeit – oder tritt gar nie ein – wenn die auferlegten Kosten dann nicht auch durchgesetzt werden. Aus diesem Grunde wurden im Berichtsjahr im In- und Ausland Betreibungen eingeleitet oder vorangetrieben und in der Schweiz Gerichtsverfahren eingehoben. Bei der Rechtsdurchsetzung muss jedoch immer eine Abwägung zwischen Kosten und Nutzen erfolgen. In der Schweiz erfolgt daher eine Betreibung je nach Beurteilung des einzelnen Falles grundsätzlich ab einer Summe von CHF 500.--, im Ausland ab CHF 800.--. Gerichtsverfahren werden in der Schweiz grundsätzlich eingeleitet ab einer Summe von CHF 1'800.-- und im Ausland ab einer solchen von CHF 3'500.--.

Eingeleitete Gerichtsverfahren: 2

Eingeleitete Betreibungsverfahren Schweiz: 22

Eingeleitete Betreibungsverfahren Ausland: 2

Gestellte Fortsetzungsbegehren Schweiz: 16

Gestellte Fortsetzungsbegehren Ausland: 1

Abgeschlossene gerichtliche oder aussergerichtliche Vergleiche: 1

Abgeschlossene Abzahlungsvereinbarungen: 4

Mit dieser Aufstellung wird gleichzeitig der Informationspflicht über laufende Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile gegenüber der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion gem. Ziffer 5.1 Abs. II der Leistungsvereinbarung 2014 – 2016 nachgelebt.

5. Berichterstattung

5.1 an den Regierungsrat

Ziffer 5.1 der Leistungsvereinbarung sieht vor, dass die ZPK einmal jährlich auf das Ende des ersten Quartals des Folgejahres in schriftlicher Form an den Regierungsrat zu Händen des Landrates über ihre Tätigkeit berichtet. Diese Berichterstattung erfolgt unter Abgabe des vorliegenden Jahresberichtes zusammen mit der revidierten Jahresrechnung.

5.2 an das SECO

Bis Mitte Januar des Folgejahres hat die ZPK gemäss Ziffer 5.2 der Leistungsvereinbarung und gemäss den Weisungen der Paritätischen Kommissionen gegenüber dem SECO unter Verwendung der entsprechenden Formulare Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist unter Berücksichtigung dieser Auflagen und unter Verwendung der entsprechenden Vorlagen fristgerecht erfolgt. Da die ZPK jedoch in keinem Rechtsverhältnis mit dem SECO steht, erfolgte die Berichterstattung einerseits gegenüber dem KIGA und andererseits gegenüber den am GAV Ausbau beteiligten Paritätischen Kommissionen.

5.3 an die TPK

Ein Vorstandsmitglied, welches auch Einsitz in der TPK hat, erstattete anlässlich der Sitzungen vom 2. März, 24. Mai, 6. September und 14. November 2016 allen TPK-Mitgliedern unter Abgabe einer kurzen schriftlichen Dokumentation und Power-Point-Folien jeweils mündlich Bericht. Damit wurde die TPK periodisch über die Kontrolltätigkeit der ZPK auf dem Laufenden gehalten.

6. Internes Controlling

Qualität bei den Baustellenkontrollen, bei den nachfolgenden Abklärungen und der Verfassung der Entscheide wird bei der ZPK gross geschrieben. Zu diesem Zweck sind sämtliche Abläufe standardisiert, dokumentiert und werden anhand einer Geschäftskontrolle verfolgt. Baustellenkontrollen erfolgen grundsätzlich zu zweit und bei der Erarbeitung der Entscheide der ZPK herrscht das «Vier-Augen-Prinzip» vor. Eine gesetzeskonforme und einheitliche Tätigkeit der ZPK wird dadurch gewährleistet, dass sämtliche Entscheide im Vier-Augen-Prinzip geprüft werden, wovon mindestens eine der Kontrollen durch eine/n juristische/n Mitarbeiter/in durchgeführt wird.

Sämtliche Entscheide der ZPK über die Auferlegung einer Konventionalstrafe und von Kontrollkosten werden vom Vorstand getroffen. Die entsprechenden Entscheide werden hernach den betroffenen Firmen in einem Schreiben eröffnet, welches immer auch vom Geschäftsführer unterzeichnet wird. Mit diesem Kontroll-, Feedback- und Weiterentwicklungsprozess wird gewährleistet, dass die Kontrollen stets effizient und zielführend durchgeführt werden.

7. Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäss Rechnungslegungsrecht würde die ZPK lediglich einer eingeschränkten Revision unterliegen, womit ein Internes Kontrollsystem (IKS) grundsätzlich nicht zur Debatte stünde. Die ZPK führt jedoch unter anderem einen gesetzlich definierten Leistungsauftrag des Kantons Basel-Landschaft durch und wird für die erbrachten Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschädigt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hatten die verantwortlichen Organe der ZPK bereits im Vorjahr beschlossen, die ZPK-Jahresrechnung auf freiwilliger Basis im Rahmen einer ordentlichen Revision prüfen zu lassen.

Das IKS war bei der ZPK bereits mit Wirkung im Vorjahr implementiert worden und die massgeblichen Geschäftsprozesse wurden gemäss den entsprechenden Vorgaben abgewickelt. Nachdem im Jahr 2016 – gestützt auf die entsprechenden Erfahrungen aus dem Vorjahr – die Feinjustierung und einzelne Ergänzungen des Systems erfolgt waren, konnte der Vorstand der ZPK das IKS im Berichtsjahr mit formellem Beschluss verabschieden und in Kraft setzen. Seitens der beauftragten Revisionsstelle wurden im Rahmen der Prüfungen für das Geschäftsjahr 2016 die Existenz und die Konformität des IKS vorbehaltlos bestätigt.

8. Jahresrechnung 2016

Die Revisionsstelle BDO AG hat die Jahresrechnung der ZPK, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr 2016 ordentlich geprüft. Nach Beurteilung der BDO AG entsprechen sowohl Bilanz wie auch Erfolgsrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten. Sie werden dementsprechend vorbehaltlos zur Genehmigung empfohlen.

Das Rechnungsjahr 2016 weist bei Erträgen von CHF 2'349'332.85 und Aufwänden von CHF 2'287'724.74 ein positives Netto-Jahresergebnis von CHF 61'608.11 aus. Das neue Vereinskapi tal beträgt per 31. Dezember 2016 neu CHF 255'177.47.

9. Bericht der Revisionsstelle

Die Jahresrechnung 2016 ist von der Revisionsstelle BDO AG im Rahmen einer ordentlichen Revision geprüft worden. Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfiehlt die BDO AG die Genehmigung der vorliegenden Bilanz und Jahresrechnung.

Der Bericht der Revisionsstelle BDO AG enthält auch die Bilanz und Erfolgsrechnung. Er bildet als Anhang Bestandteil dieses Jahresberichtes.

10. Gesamtbeurteilung und Ausblick

Mit dem Baselbieter Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht (AMAG) hat die Legislative am 14. Februar 2014 ein Gesetz in Kraft gesetzt, welches den nötigen Entwicklungen bezüglich Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen Rechnung trägt. Mit dem AMAG, dem Entsendegesetz auf Bundesebene sowie dem GAV Ausbau stehen Instrumente zur Verfügung, mit denen dem Lohndumping und dessen schädlichen Folgen sowie der «Schmutzkonzurrenz», das heisst der Teilnahme am Wettbewerb mit ungleich langen Spiessen, wirkungsvoll entgegen getreten werden kann.

Der künftigen Entwicklung, namentlich im regulatorischen Bereich, wird jedoch grösste Aufmerksamkeit zu schenken sein. Stark vereinfachend kann und muss leider gesagt werden, dass eine immer stärkere Tendenz zur Überwachung der Kontrollorgane besteht. Anstatt dass sich diese ihrer ureigensten Aufgabe, nämlich der effizienten Kontrolle der Wirtschaftsakteure widmen können, werden immer mehr Kapazitäten mit der Berücksichtigung von Detailvorschriften betreffend des Kontrollablaufs, der Dokumentation und v.a. des Reportings gebunden. Hoch im Kurs - und von der Idee her absolut richtig - ist es, von den Kontrollorganen ein sogenanntes «risikobasiertes Kontrollverhalten» zu verlangen. Alleine, die Schwierigkeit besteht darin, dass dieselbe eidgenössische Instanz, welche die entsprechenden Vorgaben macht, selber weiss, dass die hierzu notwendigen Datengrundlagen auf eidgenössischer Ebene noch gar nicht bestehen. Ebenfalls eine zunehmende Herausforderung ist es, die grundsätzlich steigende Anzahl an durchzuführenden Kontrollen bei einer stabilen bis sinkenden Anzahl von Entsendefirmen mit den herrschenden Vorstellungen über den zulässigen Kontrollrhythmus in Einklang zu bringen.

Als Fazit ergibt sich, dass den Bedürfnissen und Möglichkeiten der täglichen Kontrollpraxis bei der Formulierung neuer Anforderungen und Vorgaben wieder vermehrt Rechnung getragen werden sollte. Zudem sollten sich die staatlichen Stellen verstärkt bewusst werden, dass eine Erhöhung der Anforderungen zumeist mit mehr Aufwand verbunden ist und somit immer auch die Frage der Anpassung der Entschädigung im Raum steht, respektive eben fairerweise stehen sollte.

sig. Hannes Jaisli
Geschäftsführer ZPK

Liestal, 31. März 2017

Anhang: Bericht der Revisionsstelle vom 27. März 2017 zur Jahresrechnung 2016

An die Mitgliederversammlung der

Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK

4410 Liestal

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2016

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. - 31.12.2016)

27. März 2017
21105294/4+1+pdf+1/EMA

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Mitgliederversammlung der Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Erläuterungen und Anhang für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 27. März 2017

BDO AG



Eva Maranta

Leitende Revisorin
Zugelassene Revisionsexpertin



ppa. Philippe Baumann

Zugelassener Revisionsexperte

Bilanz

		31.12.2016	31.12.2015
		CHF	CHF
Aktiven			
Flüssige Mittel	1)	497'902.02	561'465.12
Flüssige Mittel (Kautionen) treuhänderisch	2)	1'534'837.39	978'770.76
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3)	135'699.45	105'374.60
Verrechnungssteuer		0.00	10.79
Aktive Rechnungsabgrenzung	4)	950'435.75	888'500.00
Total Aktiven		3'118'874.61	2'534'121.27
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5)	588'818.70	701'243.20
Kautionen treuhänderisch	2)	1'523'465.09	972'293.96
Passive Rechnungsabgrenzung	6)	106'413.35	222'014.75
Rückstellungen	7)	645'000.00	445'000.00
Vereinskapital			
Vortrag 1.1.		193'569.36	94'602.55
Jahresergebnis		61'608.11	98'966.81
		255'177.47	193'569.36
Total Passiven		3'118'874.61	2'534'121.27

Erfolgsrechnung

	2016	2015
	CHF	CHF
Ertrag		
Beitrag Kanton	659'913.65	634'247.95
Beiträge Paritätische Landeskommissionen	528'455.15	450'823.10
Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Baselland	659'913.65	634'247.95
Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Ausserkantonale	29'304.15	30'000.00
Erträge aus Lohnbuchkontrollen	262'993.80	173'114.11
Erträge aus Aufträgen von Dritten	45'050.00	30'637.50
Verluste aus Forderungen	-40'564.20	-18'085.85
Kostenbeiträge an Vollzug	8) 2'145'066.20	1'934'984.76
Mitgliederbeiträge	9) 4'000.00	4'000.00
Sonstiger Ertrag	10) 100'247.95	7'616.10
Finanzertrag	18.70	258.36
Ausserordentlicher Ertrag	11) 100'000.00	0.00
Ertrag	2'349'332.85	1'946'859.22
Aufwand		
Baustellenkontrollen	475'173.35	294'548.95
Lohnbuchkontrollen	871'313.03	770'837.40
Veranlagungen/Inkasso GAV-Ausbaugewerbe	95'310.75	87'769.60
Aufwand aus Vollzug	12) 1'441'797.13	1'153'155.95
Leitungsaufwand und Rechtsdienst	166'458.95	167'950.30
Raumaufwand	5'860.70	6'677.10
Infrastruktur (Arbeitsplatzaufwand)	8'206.70	8'246.65
Fahrzeuge	3'628.80	6'016.05
Büromaterial, Drucksachen	3'347.55	3'786.45
Porti, Telefon	3'565.00	3'450.30
Kautionsverwaltung	66'829.05	48'600.00
Vorstand, Mitgliederversammlungen	23'111.00	20'415.00
Revisionsstelle (ordentliche Revision)	35'848.40	20'940.00
Geschäftsstelle	13) 316'856.15	286'081.85
Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit	14) 95'985.45	81'796.65
Bildung Rückstellungen	15) 300'000.00	325'000.00
Sonstiger Aufwand	114'243.82	1'126.28
Finanzaufwand	403.65	731.68
Ausserordentlicher Aufwand	16) 18'438.54	0.00
Aufwand	2'287'724.74	1'847'892.41
Jahresergebnis	61'608.11	98'966.81

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Bilanz	2016	2015
	CHF	CHF
Aktiven		
1) Flüssige Mittel		
Basellandschaftliche Kantonalbank	497'902.02	561'465.12
2) Flüssige Mittel (Kautionen) treuhänderisch		
Postcheck CHF	1'148'634.63	714'019.18
Postcheck EURO	386'202.76	264'751.58
	1'534'837.39	978'770.76
Kautionen treuhänderisch		
Kautionen CHF	1'118'610.31	686'434.61
Kautionen EURO	404'854.78	285'859.35
	1'523'465.09	972'293.96
<p>Bei der Differenz der Flüssigen Mittel (Kautionen) zu den Kautionen handelt es sich um Kurswährungsdifferenzen sowie die in den Flüssigen Mitteln enthaltenen Zahlungseingänge von Kautionsgebühren und Zinserträgen.</p>		
3) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Vollzugskostenbeiträge	55'464.60	43'312.55
Kanton Basel-Landschaft	75'225.85	62'062.05
AMS Arbeitsmarkt-Services AG	5'009.00	0.00
	135'699.45	105'374.60
4) Aktive Rechnungsabgrenzung		
Kanton Basel-Landschaft	18'935.75	34'000.00
PLK Schreinergerberbe	140'000.00	139'500.00
PLK Gebäudetechnik	70'500.00	78'500.00
PLK Isoliergerberbe	10'500.00	7'000.00
PLK Elektro-Installationsgerberbe	29'000.00	34'500.00
PLK Metallgerberbe	102'000.00	0.00
SPBH Holzbaugerberbe	19'500.00	0.00
Vollzugskostenbeiträge	560'000.00	595'000.00
	950'435.75	888'500.00

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Bilanz	2016	2015
	CHF	CHF
Passiven		
5) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
AMS Arbeitsmarkt-Services AG	571'542.65	669'648.75
Diverse Verbindlichkeiten Dritte	17'276.05	31'594.45
	588'818.70	701'243.20
6) Passive Rechnungsabgrenzung		
Noch nicht bezahlter Aufwand	26'413.35	142'514.75
Durchführungskosten Inkasso GAV-Ausbau	60'000.00	60'000.00
Noch nicht in Rechnung gestellter Aufwand	20'000.00	19'500.00
	106'413.35	222'014.75
7) Rückstellungen		
Ausfall Beiträge und Vollzugskosten	100'000.00	50'000.00
Spezialsoftware Nutzungsabgeltung	0.00	100'000.00
Spezialsoftware neue Datenbank	250'000.00	0.00
Scheindomizile - AMAG §14	75'000.00	75'000.00
Anlaufstelle Auskünfte - AMAG §17d	70'000.00	70'000.00
Submissionskontrollen - BeGe §6 / §6a	150'000.00	150'000.00
	645'000.00	445'000.00

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Erfolgsrechnung

Ertrag

8) Kostenbeiträge an Vollzug

Der Beitrag des Kantons basiert auf §16 des Gesetzes über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) SGS 815, vom 12. Dezember 2013.

	2016	2015
	CHF	CHF
Beitrag Kanton		
Beitrag Kanton Baselland laufendes Jahr	600'000.00	600'000.00
Beitrag Kanton Baselland Abgrenzung laufendes Jahr	18'935.75	34'247.90
Beitrag Kanton Baselland Vorjahr	40'977.90	0.00
	659'913.65	634'247.90

Die Beiträge der Schweizerischen Paritätischen Landeskommissionen der jeweiligen Branchen basieren auf der Anzahl der von der ZPK durchgeführten Kontrollen.

Die Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Baselland beinhalten die Vollzugskosten der Firmen mit Sitz Baselland aus Branchen, welche dem GAV-Ausbaugewerbe unterstellt sind.

Die Beiträge aus GAV-Ausbaugewerbe Ausserkantonale beinhalten die Vollzugskosten der Firmen mit Sitz ausserhalb Baselland aus Branchen, welche dem GAV-Ausbaugewerbe unterstellt sind.

Bei den Erträgen aus Lohnbuchkontrollen handelt es sich um Kontrollkosten und Konventionalstrafen aus geahndeten Verfehlungen.

Bei den Erträgen aus Aufträgen von Dritten handelt es sich um die Entschädigung für durchgeführte Kontrollen im Auftrag der Regio-PBK im Bauhauptgewerbe.

Bei den Verlusten aus Forderungen handelt es sich um nicht mehr einbringbare Vollzugskostenbeiträge von Entsendefirmen.

9) Mitgliederbeiträge

Die abschliessende Anzahl von 8 Mitgliedern bezahlt einen Jahresbeitrag von je CHF 500.

10) Sonstiger Ertrag

Ertrag aus Gebühren für die Abwicklung von Barkautionen, fällig jeweils bei der Rückabwicklung einer Barkaution.

11) Ausserordentlicher Ertrag

Die Rückstellung für Spezialsoftware Nutzungsabgeltung wurde nicht beansprucht und im 2016 aufgelöst.

Erläuterungen zur Jahresrechnung

Erfolgsrechnung

Aufwand

12) Aufwand aus Vollzug

Es handelt sich um sämtliche Aufwändungen im Zusammenhang mit der operativen Durchführung von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen sowie dem Inkasso der Vollzugskosten aus dem GAV-Ausbaugewerbe.

Die in diesem Zusammenhang eingesetzten personellen Ressourcen sind bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG angestellt. Die Verrechnungen basieren auf einem Leistungsauftrag zwischen der AMS Arbeitsmarkt-Services AG und der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, vom 20. Juli 2015.

13) Geschäftsstelle

In der Position Leitungsaufwand und Rechtsdienst sind zusätzlich die Aufwändungen für das Back-Office, für die Rechtskosten sowie für den Buchführungsaufwand enthalten.

In der Position Kautionsverwaltung ist der Kostenanteil der ZPK an die Kautionsverwaltung enthalten. Die Kautionsverwaltung ist im Interesse aller am GAV-Ausbau beteiligten Paritätischen Kommissionen und wird von denen finanziert.

Bei den Positionen Raumaufwand, Infrastruktur, Fahrzeuge, Porti und Telefon handelt es sich um Verrechnungen basierend auf einem Leistungsauftrag zwischen der AMS Arbeitsmarkt-Services AG und der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, vom 20. Juli 2015.

Der Aufwand in den Positionen Vorstand, Mitgliederversammlungen und Revisionsstelle basiert auf Drittrechnungen.

14) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Aufwand basiert auf Drittrechnungen und beinhaltet sämtliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Beratungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

15) Bildung von Rückstellungen

Aufwand für die Bildung der Rückstellungen gemäss Bilanz-Position Rückstellungen 7).

16) Ausserordentlicher Aufwand

Die Position beinhaltet die Weiterverrechnung von Gebühren, Zinsen und Währungsdifferenzen im Zusammenhang mit der Kautionsverwaltung ZKVS für 2014 bis 2016.

Anhang

Bewertungsgrundsätze

Die Jahresrechnung des Vereins Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK, Liestal, wird nach den Grundsätzen des schweizerischen Obligationenrechtes erstellt.

Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen aus Leistungen werden zu Nominalwerten ausgewiesen.

Übrige Aktiven

Die übrigen Aktiven sind höchstens zum Nominalwert unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert ausgewiesen.

Weitere Angaben

Vollzeitstellen und Infrastruktur

Der Verein verfügt weder über eigene personelle Ressourcen noch über eigene Infrastruktur. Er bezieht diese bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG.

Leistungsvereinbarung

(gemäss § 16 Absatz 4 Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG)

zwischen dem

**Kanton Basel-Landschaft,
vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
(nachfolgend Kanton genannt)**

und der

**Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK
Grammetstrasse 16, 4410 Liestal
(nachfolgend ZPK genannt)**

über den Vollzug

**der flankierenden Massnahmen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich
erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV)**

im Ausbaugewerbe

In der Absicht, im gesamten Ausbaugewerbe des Kantons Basel-Landschaft die flankierenden Massnahmen möglichst effizient umzusetzen und die Kontrolltätigkeit im Sinne des gesetzlichen Auftrags bedarfsgerecht und wirkungsvoll durchzuführen, wird Nachstehendes vereinbart:

1. Rechtsgrundlagen

- Art. 7 Abs.1 Bst. a und Art. 9 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EntsG; SR 823.20);
- Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.01);
- § 16 des kantonalen Gesetzes vom 12. Dezember 2013 über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG; SGS 815);
- Bundesratsbeschluss vom 22. September 2010 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit).

2. Zweck

Diese Vereinbarung regelt:

- den Rahmen für die Zusammenarbeit des Kantons bzw. des KIGA Baselland mit der ZPK betreffend die durch die ZPK vorzunehmende Kontrolltätigkeit;
- die Modalitäten der jährlichen Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit seitens der ZPK an den Regierungsrat zu Händen des Landrates
- die Modalitäten der jährlichen Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit seitens der ZPK an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO);
- die Modalitäten der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit seitens der ZPK an die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK);
- die Modalitäten der finanziellen Abgeltung der Kontrolltätigkeit seitens der ZPK durch den Kanton.

3. Kontrollen

3.1. Kontrollgegenstand

Bei den im Rahmen dieser Vereinbarung durch die ZPK wahrzunehmenden Kontrollen handelt es sich um Kontrollen gemäss Art. 16c Bst. c, d, e, f und g EntsV und § 11 AMAG. Dabei kontrolliert die ZPK Betriebe und Personen gemäss dem persönlichen Geltungsbereich von § 3 AMAG im Bereich des Baunebengewerbes gemäss §§ 16 und 17 AMAG.

Das Vorgehen bei Kontrollen gemäss Gesetz und Verordnung hat das zuständige Kontrollorgan in einem Reglement zu definieren.

3.2. Kontrollschwerpunkte

Die ZPK legt die Kontrollschwerpunkte unter Berücksichtigung der von der TPK bezeichneten Fokusbranchen (§ 8 Abs. 2 Bst. a. AMAG) innerhalb des Baunebengewerbes selbständig fest.

3.3 Kontrollziele

3.3.1 Quantitative Kontrollziele

Die ZPK kontrolliert jährlich mindestens 300 ausländische Dienstleistungsbetriebe und 30 schweizerische Betriebe.

3.3.2 Qualitative Kontrollziele

In qualitativer Hinsicht werden die Kontrollintensität und die Kontrolltätigkeit darauf ausgerichtet, dass:

- Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Arbeitgebenden wie auch zu Lasten von Arbeitnehmenden verhindert werden;
- Lohndumping und Ausbeutung von Arbeitnehmenden konsequent verhindert und bekämpft wird;
- im Rahmen von sog. Schwerpunktprüfungen in speziell betroffenen Branchen und Gebieten wirkungsvolle präventive Akzente gesetzt werden.

3.3.3 Kombination der Kontrollziele

Die ZPK legt den Mix der effektiven Kontrollen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäss den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 aufgrund der aktuell registrierten Marktgegebenheiten und unter Beachtung eines grösstmöglichen Wirkungsgrads selbständig fest. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen von den quantitativen Kontrollzielen bis maximal 20% nach unten abgewichen werden.

4. Kommunikation

4.1. Prävention

In Ergänzung zu den Kontrollmassnahmen kann die ZPK im Ausbaugewerbe auch präventiv tätig sein, indem sie spezifisch sensibilisiert und informiert.

4.2. Information der Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemeinsam durch die ZPK und das KIGA Baselland.

4.3. Informationen von Dritten

Die ZPK schafft die Voraussetzungen, dass Dritte Meldungen hinsichtlich der Wahrnehmung von vermutetem Lohn- und Sozialdumping sowie Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der relevanten Zielgruppen zeitgerecht übermitteln können.

5. Berichterstattung

5.1. Berichterstattung an den Regierungsrat

Die ZPK berichtet einmal jährlich auf Ende des ersten Quartals des Folgejahres in schriftlicher Form an den Regierungsrat zu Händen des Landrates über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht umfasst einen summarischen Bericht über die durchgeführten Kontrollen sowie eine Kopie der revidierten Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung).

Die ZPK informiert die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion laufend über Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsurteile, welche das Handeln der ZPK als mandatiertes Kontrollorgan zum Gegenstand haben.

5.2. Berichterstattung an das SECO

Die ZPK bringt die vom SECO verlangte periodische schriftliche Berichterstattung in ihrem Zuständigkeitsbereich termingerecht, d.h. bis Mitte Januar des Folgejahres, bei. Die Berichterstattung erfolgt gemäss den „Erläuterungen zum Berichterstattungsformular“ des SECO.

5.3. Berichterstattung an die TPK

Die ZPK berichtet regelmässig summarisch an die TPK über ihre Tätigkeit.

6. Schweigepflicht und Datenschutz

Die an der Umsetzung dieser Vereinbarung beteiligten Personen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zudem gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7. Kostendach für die kantonale Beitragsleistung

Das jährliche Kostendach für die Beitragsleistung beträgt gesamthaft maximal CHF 800'000.00. Darin enthalten sind auch allfällige Entschädigungen an Expertinnen und Experten.

Der Kanton leistet der ZPK jährliche Akontozahlungen im Gesamtbetrag von CHF 600'000.00. Zur Auslösung stellt die ZPK dem Kanton quartalsweise Rechnung über einen Betrag von CHF 150'000.00. Die Zahlung seitens des Kantons erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die Endabrechnung wird im Folgejahr vorgenommen, nach Einreichung der revidierten Jahresrechnung der ZPK (inkl. Revisionsbericht).

8. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2016.

9. Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in vier gleichlautenden Originalen ausgefertigt.

Liestal, den 2. März 2015

Liestal, den 2. März 2015

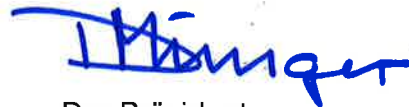
Für den Kanton Basel-Landschaft:



Der Vorsteher der Volkswirtschafts-
und Gesundheitsdirektion

Regierungsrat Thomas Weber

Für die Zentrale
Paritätische Kontrollstelle, ZPK:



Der Präsident

Daniel Mürger



Der Vizepräsident

Markus Meier